



Gemeinde Gelterkinden
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /
Teilzonenplan Siedlung Ortskern / betroffene Quartierplanungen

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand: Beschluss Gemeinderat / EGV-Vorlage

GR-Beschluss 05. Februar 2024



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Datum 05.02.2024

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub / Tamara Wiebe

Datei-Name 25044_Ber02_EGV_Planungsbericht_20240205_GR_Beschluss_EGV_Vorlage.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	1
1.2	Zielsetzung und Planungsperimeter	3
2	ORGANISATION UND BESTANDTEILE	3
2.1	Gemeindebehörde	3
2.2	Planungsbüro	3
2.3	Ablauf der Planung	4
2.4	Planungsakten	4
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1	Bund	5
3.2	Kanton	5
3.3	Gemeinde	6
4	ALLGEMEINE AUSSAGEN ZU "DICHT ÜBERBAUT" (BACHMAUERN) UND UFERSCHUTZZONEN	6
4.1	Gewässerraum im Bereich von Bachmauern und Uferschutzzone	6
4.2	Gewässerräume und Uferschutzzonen	8
5	PLANUNGSRESULTATE	9
5.1	Ergolz	9
5.2	Eibach	19
5.3	Frändletenbächli	27
5.4	Chöpflibächli	30
5.5	Mületenbächli	36
5.6	Rorbächli	38
5.7	Ischlagbächli	40
5.8	Marenbächli	41
5.9	Rickenbächli	44
5.10	Muttibächli	48
6	ANTRAG ZUSTÄNDIGKEIT KANTON / KOORDINATIONSBEDARF	48
7	KANTONALE VORPRÜFUNG	49
7.1	Erste Kantonale Vorprüfung	49
7.2	Zweite Kantonale Vorprüfung (Teilbereich Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone)	49

8	MITWIRKUNGSVERFAHREN	49
8.1	Erstes Mitwirkungsverfahren.....	49
8.2	Zweites Mitwirkungsverfahren.....	50
8.3	Mitwirkungsgespräche.....	50
8.4	Fazit Mitwirkungsverfahren	51
9	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	51
10	AUFLAGE	51
11	GENEHMIGUNGSSANTRAG.....	51

Anhang 1: Protokoll "Runder Tisch" mit kantonalen Fachstellen (18. Juni 2020)

Anhang 2: Abklärungen bei kant. Fachstellen im Rahmen des 1. Mitwirkungsverfahren (21. Mai 2021)

Anhang 3: Bereinigung Gewässernetzachse, Bereich Brücke Strehlgasse / Balkenweg (2. Mai 2022)

Anhang 4: Kant. Vorprüfungsbericht Festlegung Gewässerraum – Teilbereich Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone (21. September 2022)

Anhang 5: Tabellarische Zusammenstellung der Vorprüfungsergebnisse

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Gelterkinden liegt noch kein Entwurf vor). In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie (§ 109 RBG). Folglich dürfen sie unterhalten und angemessen erweitert, umgebaut und in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 109a RBG).

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha. Diese sind in der Regel breiter, als diejenigen, welche die Gemeinde festlegt. Hierfür ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wo nachgewiesen werden muss, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllen werden.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden fliessen die Ergolz, der Eibach, das Mületenbächli, Chöpflibächli, Frändletenbächli, Rorbächli, Ischlagbächli, Rickenbächli und das Marenbächli (Abbildung 1 und Abbildung 2). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie auch eingedolt.

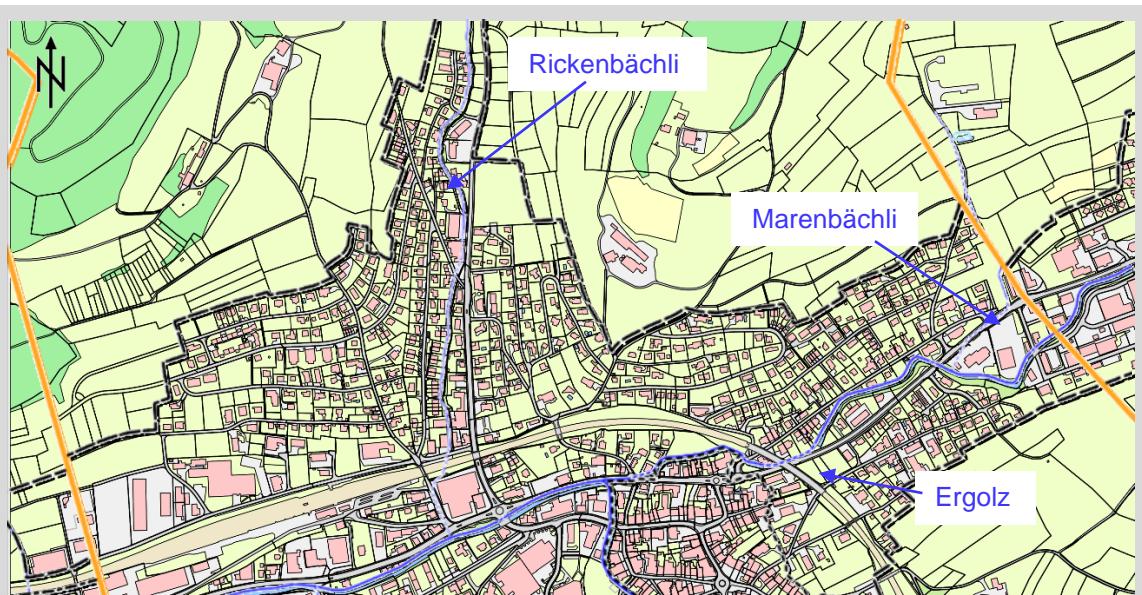


Abbildung 1: Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Gelterkinden, nördlich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

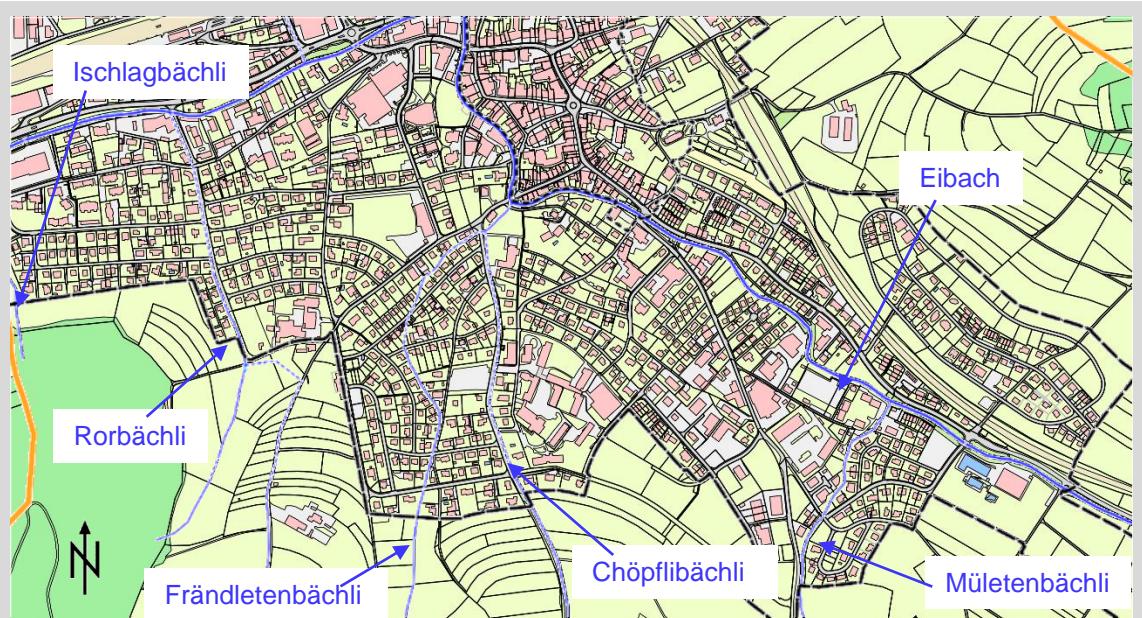


Abbildung 2: Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Gelterkinden, südlich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

1.2 Zielsetzung und Planungsperimeter

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Ortskern und zur Quartierplanung Rohrbach sowie zur Quartierplanung Obere Muehle soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gelterkinden ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, so soll dieser Verzicht, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, begründet werden. Für die Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind, soll die Festlegung eines Gewässerraums durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes erfolgen (betrifft Abschnitte des Frändletonbächlis und des Muttibächlis, siehe unter Kap. 6). Die Gemeinde legt jedoch mit vorliegender Mutation den Gewässerraum im Bereich der Schnittstellen zwischen Siedlung- und Landschaftsgebiet angrenzend an das Siedlungsgebiet (gemäss vorgängiger Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle) fest.

2 Organisation und Bestandteile

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsresultate verabschiedet. Die Abteilung Bau hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Beschlussfassung:

• Peter Gröflin	Gemeindepräsident
• Thomas Persson	Vizepräsident
• Christoph Belser	Gemeinderat
• Pascal Catin	Gemeinderat
• Roland Laube	Gemeinderat
• Martin Rüegg	Gemeinderat
• Manuela Schällibaum	Gemeinderätin (Ausserordentliche Vizepräsidentin)

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

• Christian Ott	Gemeindeverwalter
• Pascal Bürgin	Leiter Abteilung Bau

2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Edith Binggeli-Strub und Tamara Wiebe.

2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Entwurf Mutation Gewässerraum	Januar – Februar 2020
– Runder Tisch mit Gemeinde, ARP, TBA	18. Juni 2020
– Bereinigung Planungsinstrumente	Ende Juni / Anfang Juli 2020
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung	31. August 2020
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	8. September 2020
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	16. November 2020
– Bereinigung Planungsinstrumente	Dezember 2020 / Januar 2021
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. öffentlicher Mitwirkung	15. Februar 2021
– 1. öffentliches Mitwirkungsverfahren (1. MWV)	1. März – 26. März 2021
– 2. Mitwirkungsverfahren (2. MWV) aufgrund der Anpassungen	9. September – 24. September 2021 Fristverlängerung bis 31. Oktober 2021
– Eingabe Teilplanung (Ortskern / Zentrumszone) in kant. Vorprüfungsverfahren	29. Juni 2022
– Erhalt Vorprüfungsergebnis Teilplanung (Ortskern / Zentrumszone)	21. September 2022
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	...
– Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung	ausstehend
– Auflageverfahren	ausstehend
– Genehmigungsverfahren	ausstehend

2.4 Planungskakten

2.4.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Siedlung Ortskern, betroffene Quartierplanungen

2.4.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV) – Stand Beschlussfassung
- Teilplanungsbericht Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone vom 17. Juni 2022 (orientierend)
 - *Abklärung betreffend Festlegung Gewässerraum in Bezug zu den baulichen Gegebenheiten*
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV)

3 Planungsgrundlagen

3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor. Des Weiteren ist in Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes die Thematik betreffend Eindolung und Überdeckung von Fliessgewässern geregelt: Grundsätzlich dürfen Fliessgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen und Überdeckungen ist nur in Ausnamefällen möglich (gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e.).

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

3.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben des Gewässerkatasters, der Naturgefahrenkarte, die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien sowie die kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanung in die Planungsarbeiten eingeflossen.

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten ausserhalb der Kernzone Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer (Abbildung 3).

Art. 9 Uferschutzzone UZ

1 Die Uferschutzzone bezieht den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Jegliche Massnahmen, die dem Schutzziel widersprechen, sind nicht zulässig.

2 Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung an der Uferböschung sind geschützt. Massnahmen für Pflege und Unterhalt sind erlaubt.

3 Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen, nicht gewässerbaulich bedingte Terrainveränderungen, Gartengestaltungsmassnahmen und standortfremde Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind neue Fusswege.



Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan Siedlung, RRB Nr. 1313 vom 25. August 2015.

4 Allgemeine Aussagen zu "dicht überbaut" (Bachmauern) und Uferschutzzonen

4.1 Gewässerraum im Bereich von Bachmauern und Uferschutzzonen

Mit verschiedenen Mitwirkungseingaben wurde die Auslegung von "dicht überbaut" und "Anpassung an die baulichen Gegebenheiten" infrage gestellt. Der Gemeinderat hat die kantonalen Fachstellen im Rahmen einer zweiten kantonalen Vorprüfung um eine Stellungnahme zu diesen Fragen gebeten. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel genehmigungsfähige Gewässerräume dem Souverän vorzulegen. Dabei hat das Vorprüfungsresultat des Kantons vom 21. September 2022 (siehe Anhang 4) massgeblich beigetragen.

In der Fragestellung ging es in der Hauptsache um die Festlegung des Gewässerraumes in Bezug zu Bachmauern und definierten Uferschutzzonen. Unbestritten ist dabei die Tatsache, dass der Ortskern von Gelterkinden als dicht bebaut beurteilt werden kann und eine Reduktion der Gewässerraumbreite in Beachtung der Baufluchten (Gewässerbaulinien, Gewässerabständen) möglich ist.

Nachfolgend wird das Vorprüfungsresultat auszugsweise wiedergegeben. Der vollständige Vorprüfungsbericht vom 21. Sept. 2022 ist im Anhang 4 nachzulesen.

Mit der vorgesehenen Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern kann der Gewässerraum allenfalls seine Aufgabe des Hochwasserschutzes erfüllen, seine restlichen Aufgaben – die natürlichen Gewässerfunktionen und Gewässernutzung zu gewährleisten – werden damit jedoch nicht erfüllt. Im Grundsatz gilt, dass der Gewässerraum vor dem Hintergrund von Artikel 36a Absatz 1 GSchG so wenig wie möglich reduziert wird, damit er eben diese Funktionen (Hochwasserschutz, natürlichen Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung) gewährleisten kann. Der für den Schutz vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässerraumbreite zu verstehen.

Es ist korrekt, dass der Begriff «bauliche Gegebenheiten» nicht im Gesetz definiert ist und in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert wurde. Allerdings lassen die Herleitung und Anwendung zu dicht überbaut sowie die Kommentare zum Gewässerschutzgesetz dessen Bedeutung ableiten. Zum einen ist bei der Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht, der Vorbestand an Gebäuden ausschlaggebend. Wenn für die Abgrenzung des dicht bebauten Gebietes die Hauptbauten als Kriterium gelten, dann ist es logisch und folgerichtig, dass für die Dimensionierung des reduzierten Gewässerraums dasselbe Kriterium herbeigezogen wird (Baufluchten Hauptbauten).

Mit absteigender Priorität sind in der Regel zuerst die bestehenden Gebäudekanten und Baufluchten der Hauptbauten zu übernehmen. Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen usw. beengen den Gewässerraum nicht im gleichen Masse und nicht in der gleichen Wirkung wie Hauptbauten, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind. Dabei müssen die Gebäude (Hauptbauten) nicht genau umfahren werden, die gewählte Linie kann die Situation genrealisiert abbilden. Ist die Bebauungsstruktur sehr heterogen oder liegen viele Baulücken vor, wodurch sich keine klaren Baufluchten ableiten lassen, kann der Gewässerraum auf die bisher geltenden Gewässerabstände von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden.

Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf bestehende Uferschutzzonen im dicht überbauten Gebiet ist explizit nicht vorgesehen. Die kantonale Praxis wurde bereits mehrfach vom Kantons- und Bundesgericht bestätigt (KGE vom 26. Mai 2021 [810 20 186], BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018, KGE vom 7. September 2022). Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern respektive Uferschutzzone ist nicht zulässig und widerspricht sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung als auch der kantonalen Praxis.

Überragt der Gewässerraum bestehende bauliche Strukturen wie bspw. Bachmauern, bedeutet das nicht, dass diese entfernt werden müssen. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaudenfluren, Ufergehölze oder extensive Grünstreifen (nach Art. 41c GSchV) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten resp. zu fördern gilt. Denn langfristig können durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fliessgewässer leisten.

Die Fragestellung des dicht überbauten Gebietes ist auch durch Cordelia Christiane Bähr mit dem Bericht "Neun Jahre Gewässerraum – ein Rechtsprechungsbericht (im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich) beschrieben worden. Unter Kapitel 15 des Berichtes von C. Bähr (Anpassung der Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten) ist Folgendes aufgeführt: *Eine Anpassung des Gewässerraums darf also nur soweit erfolgen, als damit dem Interesse der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen ist.*

- Entsprechend ist daraus abzuleiten, dass die Reduktion auf die vorhandenen Baufluchten, welche durch Gewässerbaulinien begrenzt sind, als Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerraumes herangezogen werden können.

Weiter hat die UNI St. Gallen durch Christoph Fritsche im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz, namentlich zum Art. 36a GschG nachfolgende Erläuterung aufgeführt.

Auszug Kapitel C Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten, Abschnitt 2 – massgebliche Gesichtspunkte: *Ob das Gebiet «dicht überbaut» ist, beurteilt sich ausschliesslich nach der konkreten Bebauungssituation. Massgebend ist demzufolge die bauliche Nutzung eines bestimmten Uferabschnittes. Kein massgebliches Kriterium für die dichte Überbauung bildet daher der Umstand, dass der Gewässerabschnitt verbaut ist und die Aufwertungsmöglichkeiten im Uferbereich beschränkt sind. Dies kann allenfalls im Rahmen der nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV gebotenen Interessenabwägung die Erteilung einer Ausnahmevereinbarung für die Beanspruchung des Gewässerraums rechtfertigen, ist aber nicht schon bei dessen Festlegung zu berücksichtigen (siehe auch Urteilskopf BGE 140 II 437 bzw. 1C_803/2013, E. 5.4 und Urteilskopf BGE 140 II 428 bzw. 1C_565/2013, E. 8.1).*

- Entsprechend ist hier abzuleiten, dass eine Verbauung von Uferabschnitten nicht massgebend ist für die Festlegung des Gewässerraumes. Es gilt ausschliesslich die konkrete Bebauungssituation, welche in Gelterkinden entlang dem Eibach und der Ergolz unbestritten eine dichte Überbauung begründet und als Grundlage berücksichtigt werden kann.

4.2 Gewässerräume und Uferschutzzonen

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen.

Die Gewässerräume werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GschG und GSchV). Gewässerräume werden bei Fliessgewässern meist als überlagernde "starre" Korridore entlang der Gewässerachse definiert. Die Flächen werden grundsätzlich symmetrisch entlang des Gewässernetzes definiert, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder der vorbestandenen Situation und Ökologie.

In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fließgewässer auch künftig sichergestellt werden. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten klare Vorgaben nach Bundesverfassung; GSchV (Art. 41c).

Hingegen richten sich die Bestimmungen zu den Uferschutzzonen nach den kantonalen Vorgaben, die von der Gemeinde in ihren Zonenvorschriften mit weiteren Bestimmungen ergänzt werden / werden können. Bei der Definition der Uferschutzzonen werden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Zusätzlich können in den kommunalen Zonenvorschriften Bestimmungen zur Pflege und zum Unterhalt im Bereich der Uferschutzzonen gemacht werden, die situativ auf das jeweilige Gewässer oder Gewässerabschnitte und den zugehörigen Uferbereich abgestimmt sind.

Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen der Gemeinde werden daher in ihrer Dimensionierung beibehalten und teilweise durch die Gewässerräume gemäss GSchV überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen. Da die Bestimmungen zu den Schutzzonen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich ebenfalls nicht notwendig.

5 Planungsresultate

Im Folgenden werden die Gewässerräume für die Fließgewässer in der Gemeinde Gelterkinden hergeleitet und die Planungsresultate entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente bzw. der Quartierplanreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

5.1 Ergolz

5.1.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Ergolz

- Die Ergolz hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im östlichen Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 4 Metern, im westlichen Siedlungsgebiet, direkt angrenzend an Böckten, von 5 Metern (siehe Abbildung 4).

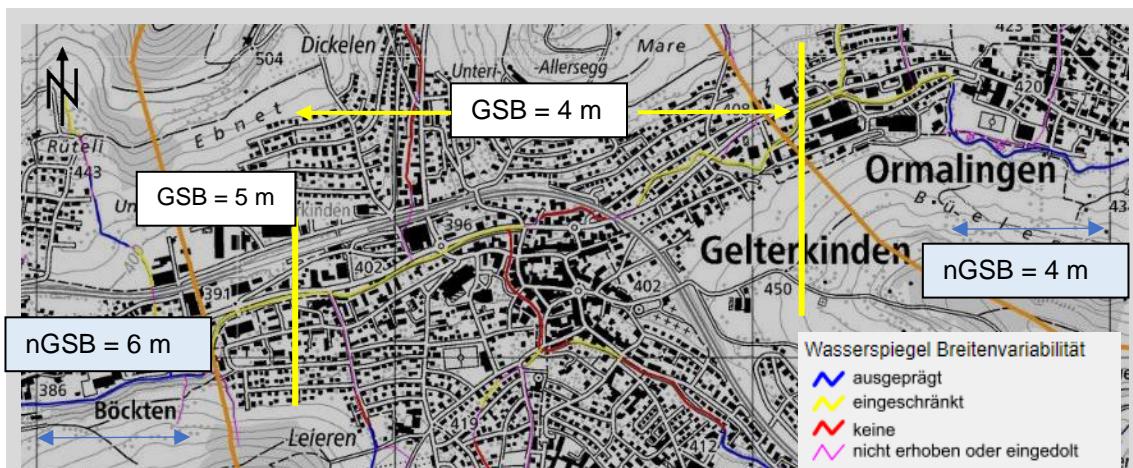


Abbildung 4: Gerinnesohlenbreiten der Ergolz gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

- Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder teilweise fehlende Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 4). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.
- Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe kann bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 angewendet werden (bspw. $1.5 \times$ die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (schwarz umrandet):

GSB gem. Gewässerkataster:	4m GSB	5m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität ($GSB \times 1.5$)	6m nGSB	7.5m nGSB
Keine Variabilität ($GSB \times 2.0$)	8m nGSB	nicht vorhanden

- Zur Plausibilisierung dieser Breiten wird der natürlich fliessende Abschnitt der Ergolz im Gebiet der Gemeinde Böckten als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 Metern auf.
- Eine weitere Vergleichsstrecke bildet der natürlich fliessende Abschnitt im Bereich der Gemeinde Ormalingen. Hier beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite der Ergolz 4 Meter.
- Diese Strecken eignen sich als Vergleichsstrecken, da sie ein ähnliches Gefälle wie die verbauten Abschnitte aufweisen. Zudem weisen sie ein ähnliches Abflussregime und Einzugsgebiet auf.
- Unter Beachtung dieser beiden Vergleichsstrecken erscheint es wenig plausibel, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in Gelterkinden bis zu 8 Meter betragen soll, zumal der Abschnitt ohne Variabilität gegenüber den Strecken mit eingeschränkter Variabilität vergleichsmässig kurz ist.
- Im Sinne einer logischen Abfolge der natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nGSB) entlang der Ergolz wird diese im östlichen Siedlungsgebiet von Gelterkinden bis zur Einmündung des Eibachs auf 5 Meter, anschliessend bis zur Grenze zu Böckten auf 6 Meter festgelegt (siehe Abbildung 5). Mit dieser Erhöhung der Gerinnesohlenbreite gemäss Gewässerkataster wird auch dem Umstand der Verbauungen Rechnung getragen.
- Anlässlich des runden Tischs mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Kanton diesen Breiten grundsätzlich zugestimmt (siehe Anhang 1).

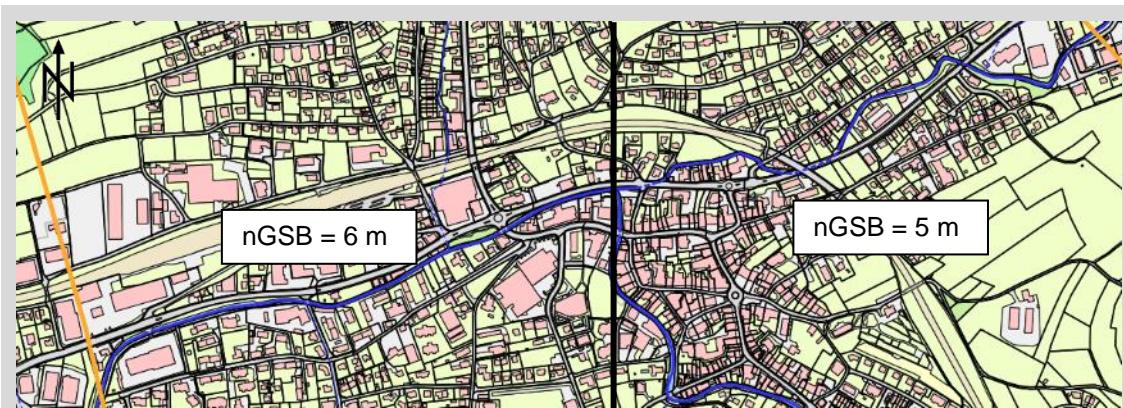


Abbildung 5: Natürliche Gerinnesohlenbreiten der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

5.1.2 Minimale Breite Gewässerraum- Ergolz

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSChV zu definieren ist.
- Demzufolge beträgt die minimale Breite des Gewässerraums ($2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite (5.0m bzw. 6.0m) + 7m) entsprechend **19.50 bzw. 22.00 Meter** (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSChV).

5.1.3 Hochwasserschutz - Ergolz

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Ergolz vor (siehe Abbildung 6). Entsprechend wurde ein Hochwasserschutzdefizit ausgemacht. Allerdings ist die Priorität der Massnahme niedrig. Zu gegebener Zeit, wenn ein Projekt vorliegt, kann allenfalls eine Neubeurteilung des Gewässerraums bzw. der Gewässeraubreite stattfinden.
- Anlässlich des runden Tisches mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Tiefbauamt bestätigt, dass eine generelle Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig ist bzw. dass auch ohne Aufweitung des Gewässerraums die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden können (siehe Anhang 1).



Abbildung 6: Massnahmen aus dem Wasserbaukonzept (baulicher Hochwasserschutz) im Bereich der Ergolz;
Quelle: geoview.bl.ch.

- Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraums zu liegen (siehe Abbildung 7). Lediglich im Bereich des Rohrbachwegs sowie der Parzelle Nr. 852 (siehe auch Abbildung 8) werden grössere ausufernde Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung nicht vom minimalen Gewässerraum überlagert. Die erhöhte Hochwassergefährdung in diesen Abschnitten resultiert aufgrund von Brücken bzw. Bachübergängen, die den Querschnitt verringern (punktuelle Schwachstellen).

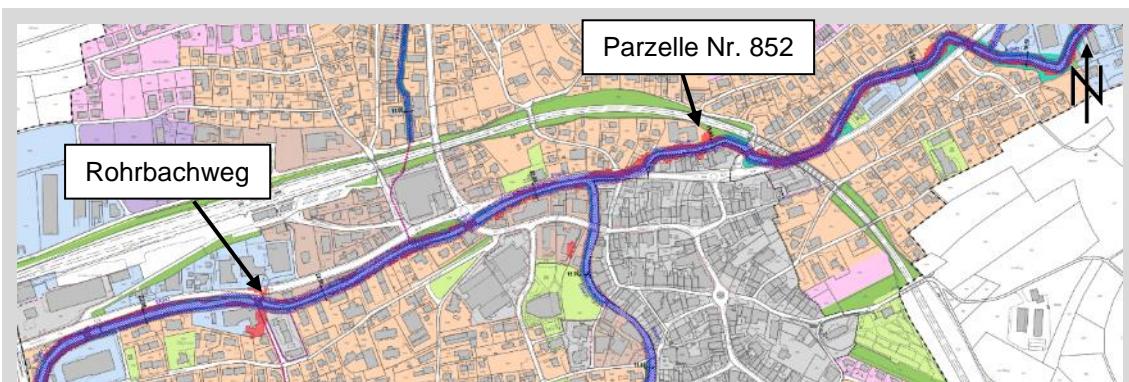
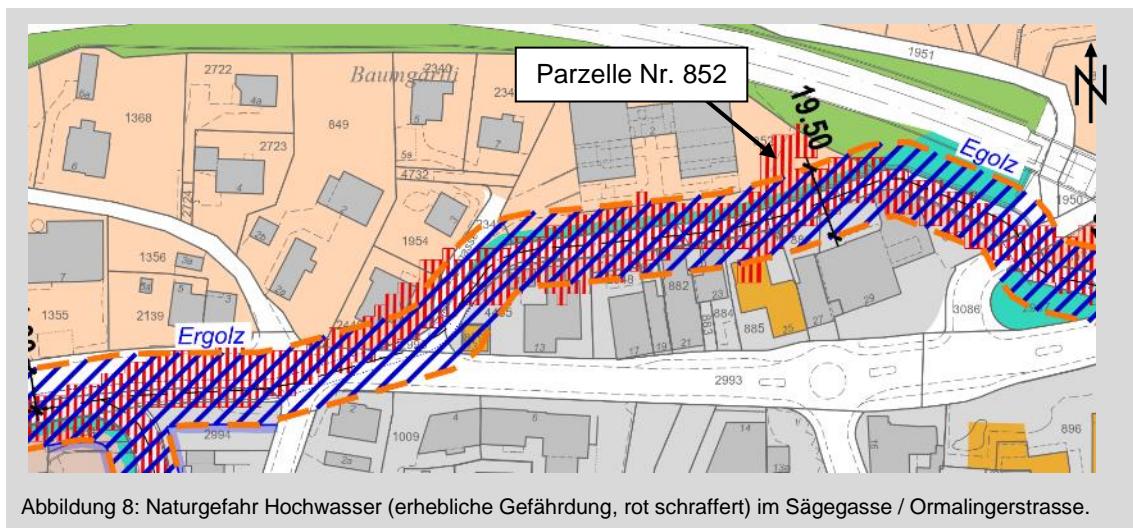


Abbildung 7: Naturgefahr Hochwasser (erhebliche Gefährdung) im Bereich der Ergolz.

- Im Bereich zwischen Sägegasse und Ormalingerstrasse (Abbildung 8) und im Speziellen der Parzelle Nr. 852 werden Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung nicht vollständig vom minimalen Gewässerraum überlagert. Die erhöhte Hochwassergefährdung in diesen Abschnitten resultiert auch aufgrund von Brücken bzw. Bachübergängen, die den Querschnitt verringern (punktuelle Schwachstellen). Das südliche Gebiet ist der Kernzone zugewiesen und könnte aufgrund der Bebauungsstruktur als "dicht überbaut" (siehe Kapitel 5.1.5) gelten. Aufgrund der erheblichen Gefährdung Überschwemmung auf dem ganzen Abschnitt ist eine Reduktion hingegen nicht möglich.



5.1.4 Revitalisierung - Ergolz

- Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Ergolz im Gebiet der Gemeinde Gelterkinden eine Revitalisierung der Sohle mit mittlerer zeitlicher Priorität vor (siehe Abbildung 9). Der Gemeinde sind jedoch auch hier zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung der Sohle zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird.
- Anlässlich des runden Tisches mit Vertretern der kantonalen Fachstellen ARP und TBA vom 18. Juni 2020 wurde von Seiten Tiefbauamt ebenfalls bestätigt, dass eine generelle Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung notwendigen Raumes nicht notwendig ist (siehe Anhang 1). Entsprechend ist die minimale Breite des Gewässerraums für eine Revitalisierung der Sohle ausreichend.

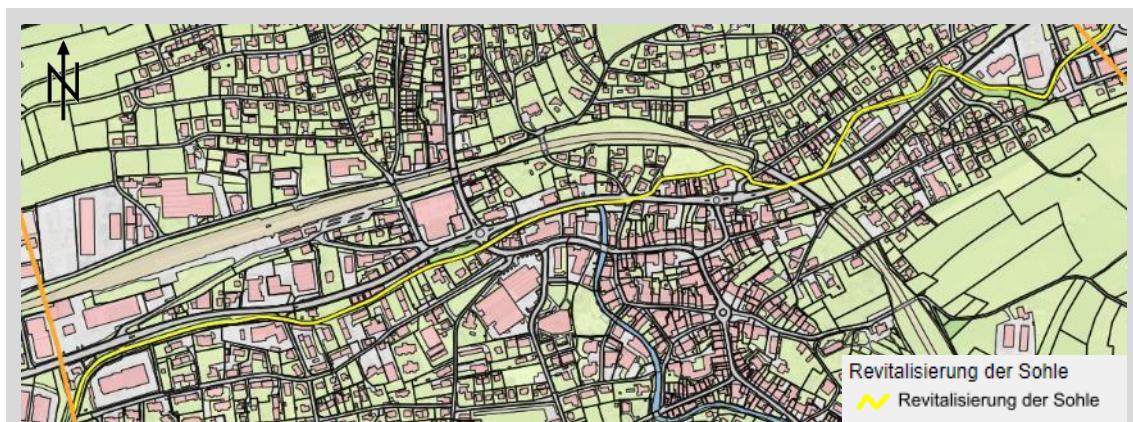
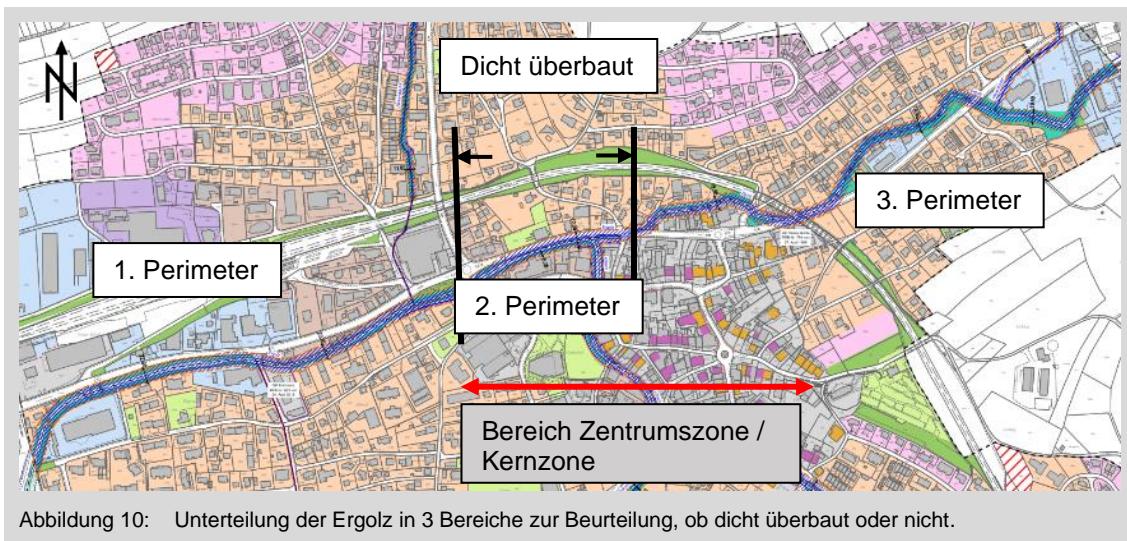


Abbildung 9: Massnahmen aus dem Wasserbaukonzept (Revitalisierung) im Bereich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

5.1.5 Dicht überbautes Gebiet - Ergolz

- Die Gemeinde Gelterkinden hat aufgrund immer knapper werdenden Baulandreserven ein öffentliches Interesse daran, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben und entsprechend eine dichte Bebauung im Zentrum an den gut erschlossenen Lagen anzustreben und weiter zu erhalten. Da die Ergolz durch einen Teil dieses Zentrums und des historischen Ortskerns der Gemeinde fliesst, überlagert nun jedoch der minimale Gewässerraum einige Areale, welche bereits eine entsprechend dichte Bebauung aufweisen bzw. welche sich für eine bauliche Weiterentwicklung eignen. Für diesen Fall sieht Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit vor, in dicht überbauten Gebieten den minimalen Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Für die Beurteilung, ob ein Gebiet als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden kann, wurde die Ergolz in drei unterschiedliche Betrachtungsperimeter unterteilt. Der erste und dritte Perimeter umfasst jeweils die relativ peripheren Siedlungsgebiete entlang der Ergolz inkl. Gewerbezonen gegen Böckten bzw. Ormalingen. Der zentrale, zweite Perimeter umfasst den Ortskern und eine Zentrumszone (entlang Poststrasse) der Gemeinde (siehe Abbildung 10).

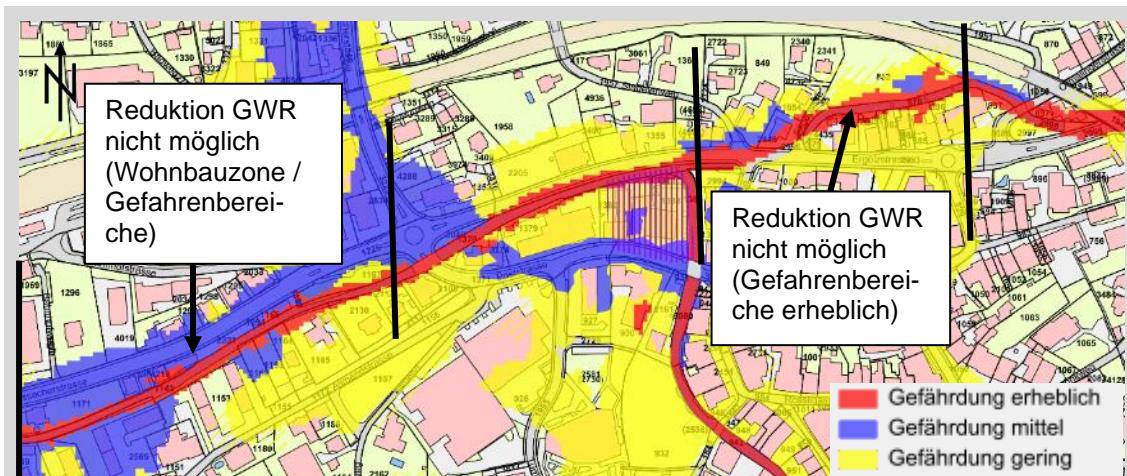


- Um als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung zu gelten, müssen im Betrachtungsperimeter gemäss kantonaler Arbeitshilfe mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite liegen. Zudem müssen die Gebiete innerhalb des Perimeters, gestützt u.a. auf Bundesgerichtsurteile, der Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sein oder es muss sich um eine zentrale Lage im Siedlungsgebiet handeln.

- Diese Vorgaben werden in den drei Perimetern folgendermassen erfüllt:

	1. Perimeter	2. Perimeter	3. Perimeter
Bauten im GWR*	Keine Relevanz	> 50%	Nicht erfüllt
* Reduktion möglich / nicht möglich	Nein, Kriterien für "dicht bebaut" nicht erfüllt, da WG-Zone / G-Zone.	Ja (südliche Uferseite)	Nein (WG-Zone, G-Zone etc.) oder erhebliche Gefährdung Überschwemmung (Kernzone)

- Im 2. Betrachtungsperimeter befinden sich mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite. Zudem ist das Gebiet auf der einen Uferseite der Kern- und Zentrumszone zugewiesen. Es handelt sich weiter um das Hauptsiedlungsgebiet an zentraler Lage. Rund um den Kern hat sich im Laufe der Jahre eine dichte Bebauung etabliert. Eine weitere Entwicklung dieses Abschnitts ist aufgrund der Lage im Zentrum im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll. Folglich kann dieses Gebiet grundsätzlich als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden.
- Damit jedoch eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten möglich ist, muss der Hochwasserschutz (HWS) auch mit einem verringerten Gewässerraum (GWR) gewährleistet sein. Wie bereits unter Punkt 5.1.3 erläutert, besteht teilweise entlang der Ergolz ein Hochwasserschutzdefizit. Insbesondere im Bereich zwischen dem "Roseneck-Kreisel" Poststrasse–Rickenbacherstrasse–Sissacherstrasse–Ergolzstrasse und dem Eisenbahn-Viadukt liegen stellenweise die Gebäude innerhalb des roten Gefahrenbereichs gemäss Naturgefahrenkarte (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung; Abbildung 11). Eine Reduktion des Gewässerraums an die vorbestehenden baulichen Gegebenheiten ist in diesen Fällen auch innerhalb der Kernzone nicht möglich (westlicher Teil 3. Perimeter).



- Eine Anpassung des Gewässerraums an die bestehende bauliche Situation im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV ist nur dort möglich, wo die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.

- Von der Einmündung des Eibachs bis zum "Roseneck-Kreisel" ist auf der Südseite der Ergolz (Zentrumszone) eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten allerdings möglich. Gemäss Abklärungen bei den kantonalen Fachstellen kann hier das in der Naturgefahrenkarte ausgewiesene Defizit (roter Gefahrenbereich) anhand punktueller Schwachstellen begründet werden. Dies bedeutet, dass insbesondere die Verklausung von Engstellen (Durchlässe) zu Überschwemmungen führen, dass aber grundsätzlich keine weiteren Schwachstellen für Wasseraustritte bestehen (sofern nur Wasser transportiert wird) (siehe Mail im Anhang 2). Entsprechend ist die kantonale Fachstelle damit einverstanden, dass im Bereich der Zentrumszone (siehe Abbildung 12) der Gewässerraum reduziert bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst wird. D.h es ist erlaubt den Gewässerraum auf der Seite der Zentrumszone auf 6 m ab Parzellengrenze zu reduzieren (§95 lit. d RBG). Eine Anpassung des Gewässerabstands auf die Bachmauern bzw. Uferschutzzone ist gemäss der Rückmeldung der zweiten kantonalen Vorprüfung nicht zulässig (siehe Erläuterungen unter Kapitel 4.1 und Anhang 4, kant. Vorprüfungsresultat zu diesem Thema).
- Ökologie: Mit der Festlegung des Gewässerraums ist der Ökologie insofern Rechnung getragen, dass künftig entsprechende Massnahmen zur Vernetzung umgesetzt werden könnten bzw. wo vorhanden, diese erhalten werden. Übertragt der Gewässerraum bestehende bauliche Strukturen wie bspw. Bachmauern, bedeutet das nicht, dass diese entfernt werden müssen. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaudenfluren, Ufergehölze oder extensive Grünstreifen (nach Art. 41c GSchV) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten resp. zu fördern gilt. Denn langfristig können durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen wichtigen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fließgewässer leisten.



5.1.6 Eingedolte Abschnitte- Ergolz

Gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 5) kann für eingedolte Abschnitte nach Prüfung des Einzelfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dem Verzicht entgegenstehen. Im Rahmen der Einzelfall-Betrachtung ist mittels fundierter Interessenabwägung ein Verzicht zu begründen. In vorliegendem Fall verläuft die Ergolz im Zentrum der Gemeinde, entlang des Ortskerns, zweimal eingedolt resp. überdeckt und kanalisiert unterhalb von Verkehrsflächen oder Brücken (Ergolzstrasse / Kantonstrasse und Eisenbahnviadukt). Ein Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums wurde für diese beiden Abschnitte geprüft. Dabei hat sich schliesslich gezeigt, dass verschiedene Interessenbereiche wie die bestehenden Zonenvorschriften, der Schutz vor Hochwasser und weitere natürliche Gewässerfunktionen einem Verzicht entgegenstehen.

Die Hochwasserschutzdefizite, die teilweise auf die Verengungen (Durchlässe / Eindolungen) zurückzuführen sind, können durch bauliche Massnahmen an den Einlässen entschärft werden. Aus diesem Grund wurde von der zuständigen kantonalen Fachstelle gefordert, dass zumindest vor und nach den Einlässen auch auf den eingedolten oder überdeckten Abschnitten ein Gewässerraum definiert wird. Damit sollte zumindest vor und nach der Eindolung der notwendige Raum für bauliche Vorhaben im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen gesichert werden (Abbildung 13). Ein durchgehender Gewässerraum soll auch den bereits bestehenden Uferschutzzonen besser Rechnung tragen, da somit die vorhandenen Schutzzonen mit Bezug zum Gewässer grösstenteils mit dem Gewässerraum überlagert werden. Außerdem handelt es sich hier teilweise um überdeckte kanalisierte Abschnitte von rund 60 m bis 100 m Länge, die dennoch natürliche Ablagerungen, evtl. Geschiebematerial und Sedimente am Gerinneboden aufweisen können. Gewisse natürliche Gewässerfunktionen sind daher trotz den Verbauungen und Überdeckungen möglich, wenn auch nur in eingeschränktem Masse.

Die durchgehende Definition eines Gewässerraums (auch im Bereich von Verkehrsanlagen) lässt sich in Anbetracht der aufgeführten Argumente und im Sinne einer Gleichbehandlung bei weiteren überdeckten und / oder kanalisierten Abschnitten von vergleichbarer Länge begründen (wie z.B. der ca. 30 m lange Abschnitt in der Gewerbezone beim Rickenbächli). Die bestehenden Bauten und Anlagen (auch Verkehrsanlagen) sowie die bestehende Nutzung des Aussenraumes, die vom Gewässerraum überlagert werden, haben Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden (§§ 109, 109a RBG).



Abbildung 13: Definition eines durchgehenden Gewässerraums. Gleichzeitig ist damit der nötige Raum für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen gesichert.

5.1.7 Quartierplanungen - Ergolz

- Bei der Ausarbeitung der Quartierplanung "Rohrbach" wurde der Bereich, welcher für den Gewässerraum reserviert wurde, bereits berücksichtigt, sodass keine Baubereiche tangiert werden und nur eine extensive Nutzung entlang der Ergolz zulässig ist. Entsprechend bleibt auch hier die Umsetzungsfähigkeit der Quartierplanung nach Festlegung des Gewässerraums bestehen, weshalb der definitive Gewässerraum auch im Bereich der Quartierplanung "Rohrbach" mit der vorliegenden Mutation festgelegt wird. Eine Anpassung der Quartierplan-Vorschriften ist nicht notwendig.
- Daneben wird der Quartierplan "Obere Mühle" vom minimalen Gewässerraum der Ergolz tangiert. Der Quartierplan wurde bereits realisiert, wobei die erstellten Gebäude ausserhalb des minimalen Gewässerraums liegen. Einzig die Erschließungsflächen werden vom Gewässerraum überlagert, wobei diese Bestandesgarantie haben (gemäss § 109 RBG). Entsprechend kann der Gewässerraum auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens definiert werden. Eine Anpassung der Quartierplan-Vorschriften ist auch in diesem Fall somit nicht notwendig.
- Die beiden Quartierplanungen (QP Rohrbach und Obere Mühle) sind im Plan zur Mutation "Gewässerraum" als betroffene Planungsinstrumente in der Legende aufgeführt. Das bedeutet, dass mit vorliegender Planung eine Mutation der Quartierpläne erfolgt, wodurch die Gewässerräume für das QP-Areal festgelegt werden.

5.1.8 Fazit - Ergolz

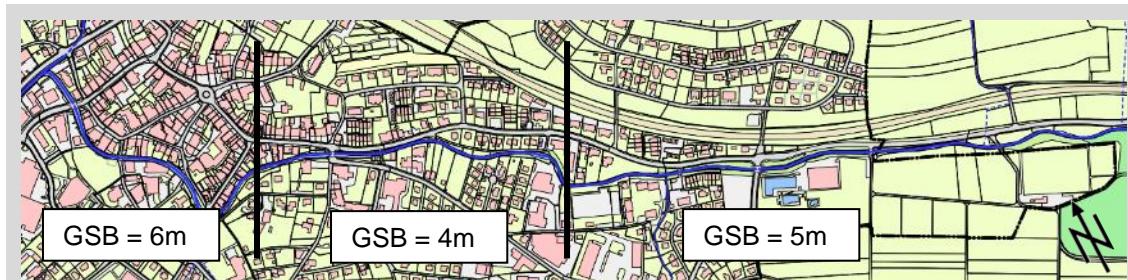
- Für die Ergolz wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 19.50 Metern bzw. 22.00 Metern festgelegt. Die Definition des minimalen Gewässerraums wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen oder Bahnlinien festgelegt (kanalisierte / überdeckte Abschnitte).

- In den dicht überbauten Bereichen des Ortskerns und des Zentrums wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Eine durchgehende Anpassung im dicht überbauten Gebiet ist jedoch aufgrund von Hochwasserschutzdefiziten nicht möglich. Auf dem Abschnitt zwischen den Parz. Nrn. 887 bis 2994 konnte der Gewässerraum nicht den baulichen Gegebenheiten angepasst werden.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehenden Uferschutzzonen und Bachmauern ist nicht vorgesehen und nicht zulässig, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1 und 4.2).

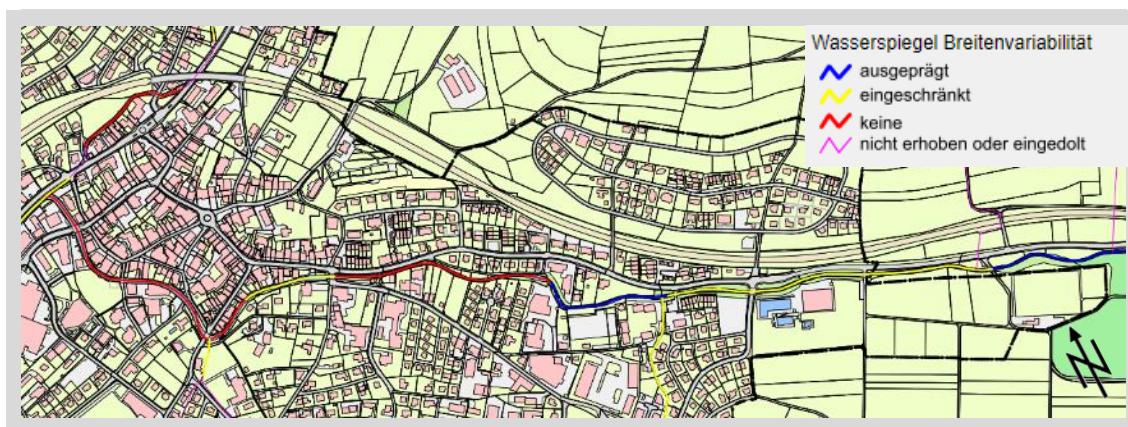
5.2 Eibach

5.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Eibach

- Der Eibach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) zwischen 4 und 6 Metern (siehe Abbildung 14).
- Für die Gerinnesohlenbreite wurde die neu durch den Kanton angepasste Gewässernetzachse (insbesondere im Bereich Strehlgasse) für die Definition des Gewässerraumes zu Grunde gelegt. (siehe Anhang 3)



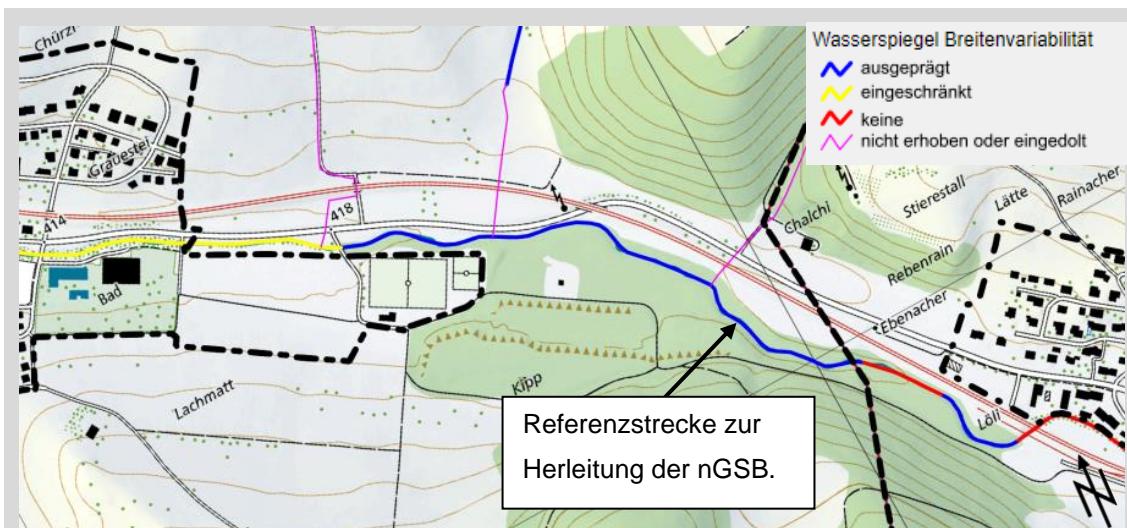
- Da der Bach jedoch an einigen Stellen verbaut ist, weist er abschnittsweise eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 15). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Berechnung des minimalen Gewässerraums wiederum hergeleitet werden.



- Unter Einbezug eines Korrekturfaktors gemäss Vorgabe der kantonalen Arbeitshilfe resultieren folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten:

GSB gem. Gewässerkataster	4m GSB	5m GSB	6m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	5.0m nGSB	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB \times 1.5)	6.0m nGSB	7.5m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB \times 2.0)	8.0m nGSB	nicht vorhanden	12.0m nGSB

- Eine derartige Variabilität innerhalb der Strecke, welche im Siedlungsgebiet liegt (ca. 1.5 km), ist nicht nachvollziehbar und erscheint wenig plausibel. Entsprechend wurden natürlich fliessende Abschnitte zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite als Vergleichsstrecken hinzugezogen.
- Östlich des Siedlungsgebietes zwischen Gelterkinden und Tecknau verläuft der Bach auf einer längeren Strecke natürlich und unverbaut (siehe Abbildung 16). Die Wasserspiegel-Breitenvariabilität ist ausgeprägt. Das Gefälle und das Abflussregime sind ähnlich wie im unteren Verlauf des Baches. Die natürliche Gerinnesohlenbreite liegt hier bei 6 Metern.



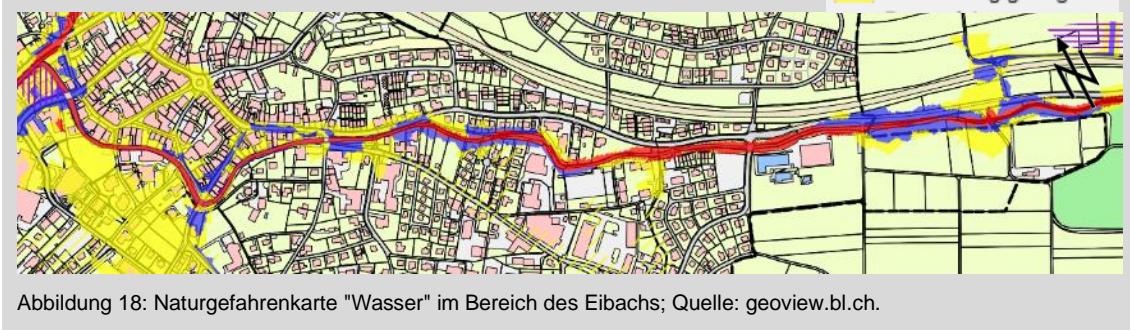
- Aufgrund dieser Vergleichsstrecke und der Herleitung mittels Korrekturfaktor wird die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) auf 6 Meter für den gesamten Abschnitt des Eibachs im Siedlungsgebiet festgelegt.
- Im Rahmen des runden Tischs mit Vertretern des Amtes für Raumplanung und des Tiefbauamtes wurde von Seiten Kanton dieser Breite grundsätzlich zugestimmt (siehe Protokoll im Anhang 1).

5.2.2 Minimale Breite Gewässerraum - Eibach

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.
- Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV hat der minimale Gewässerraum in der Folge eine Breite von 22 Metern.

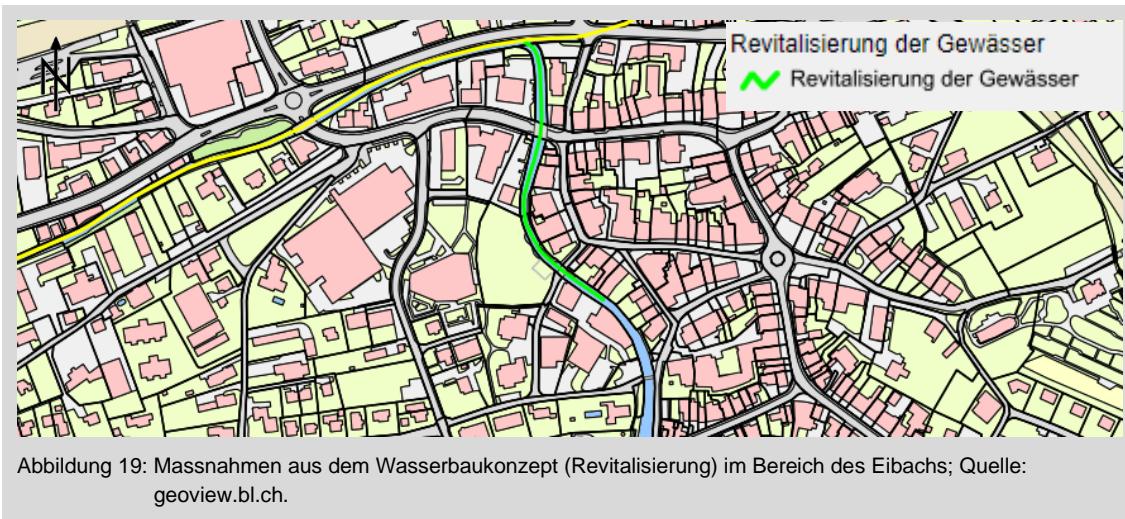
5.2.3 Hochwasserschutz - Eibach

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor bzw. diese sind bereits erfolgt (siehe Abbildung 17). Zudem befinden sich die Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarte innerhalb des minimalen Gewässerraums (siehe Abbildung 18). Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraumes zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.



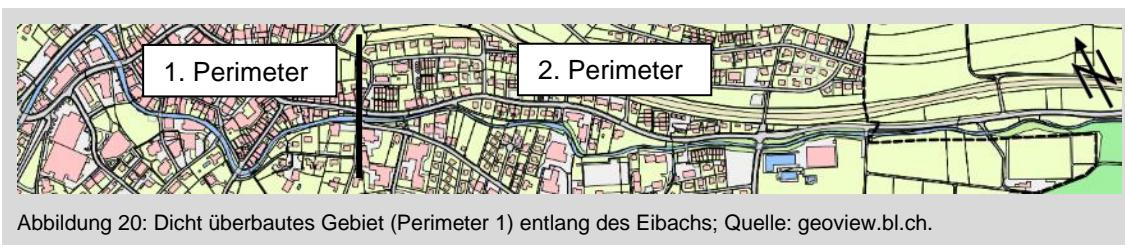
5.2.4 Revitalisierung - Eibach

- Im kantonalen Wasserbaukonzept ist eine Revitalisierung des Gewässers im Einmündungsbereich bzw. im Bereich des Ortskerns vorgesehen (siehe Abbildung 19). Die Priorität der Massnahme wird als gross eingestuft und sieht eine Revitalisierung des Gewässers vor.
- Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein Revitalisierungsprojekt vor. Von Seiten Tiefbauamt wurde jedoch im Rahmen des runden Tisches (siehe Protokoll im Anhang 2) bestätigt, dass eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums, zur Gewährleistung des notwendigen Raumes für Revitalisierungsmassnahmen, daher vorliegend nicht notwendig ist.



5.2.5 Dicht überbautes Gebiet - Eibach

- Für die Beurteilung, ob ein Gebiet entlang des Bachs als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzverordnung eingestuft werden kann, wurde der Eibach in zwei unterschiedliche Betrachtungsperimeter unterteilt. Der erste Perimeter umfasst den Ortskern und die Zentrumszone, der zweite das Siedlungsgebiet südöstlich davon (siehe Abbildung 20).



- Die Vorgaben hinsichtlich dichter Bebauung gemäss Gewässerschutzverordnung werden folgendemmassen erfüllt:

	1. Perimeter (Kernzone / Zentrumzone)	2. Perimeter
Bauten im GWR*	> 50%	< 50%
* Reduktion möglich / nicht möglich	Ja	Nein

- Im 1. Betrachtungsperimeter, wo das Gebiet der Kern- und Zentrumzone zugewiesen ist, befinden sich mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite. Folglich kann dieser Abschnitt grundsätzlich als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV) eingestuft werden.
- Um den Hochwasserschutz trotz Reduktion zu gewährleisten, wird der Gewässerraum in der Kern- und Zentrumzone den bestehenden Gewässerbaulinien (siehe Abbildung 21), welche am 26. Mai 1981 vom Regierungsrat genehmigt worden sind, angepasst. Dadurch bleibt, gemäss Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, der Hochwasserschutz gewährleistet bzw. die minimalen Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum bezüglich Hochwasserschutz sind erfüllt.



Abbildung 21: Baulinien im Bereich der Kernzone entlang des Eibachs; Quelle: geoview.bl.ch.

- Für die Abgrenzung des dicht überbauten Gebietes ist der Vorbestand an Bauten im betroffenen Uferabschnitt ausschlaggebend. Wie bereits erläutert sind Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen, die im Zonenplan meist einer Kern- oder Zentrumzone zugewiesen sind, typische Fälle von Gebieten mit dichter Überbauung. Gemäss kantonaler Arbeitshilfe (Merkblatt B2) sind diesbezüglich beide Ufer separat zu betrachten. Demzufolge wird der Gewässerraum des Eibachs konsequent nur auf jener Uferseite reduziert, wo eine Kern- oder Zentrumzone definiert ist. Auf der gegenüberliegenden Seite, wo eine Zone für öffentliche Werke und Anlage (öW+A-Zone) oder eine Wohn- und Geschäftszone (WG-Zone) an den Eibach grenzt, wird einseitig der minimale Gewässerraum definiert (22 m resp. einseitig 11 m ab Mitte der Gewässerachse) (Abbildung 22).

- Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine Verbauung des Ufers mit beschränkten Aufwertungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um ein Gebiet als "dicht überbaut" einzustufen. Eine Rechtsprechung des Bundes hat dies in verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden festgehalten (Urteilskopf BGE 140 II 437 bzw. 1C_803/2013, E. 5.4 und Urteilskopf BGE 140 II 428 bzw. 1C_565/2013, E. 8.1). Entsprechend können die Bachmauern nicht als Begründung für den Tatbestand "dicht überbaut" herbeigezogen werden (siehe auch Merkblatt B2 des Kantons). Hingegen sind mit der vorhandenen Bebauungsstruktur die Anforderungen an "dicht überbaut" erfüllt. Entsprechend kann hier eine Anpassung auf die baulichen Gegebenheiten geltend gemacht werden. Dabei können die Gewässerbaulinien als Basis für die Festlegung des Gewässerraumes verwendet werden.
- Ökologie: Mit der Festlegung des Gewässerraums ist der Ökologie insofern Rechnung getragen, dass künftig entsprechende Massnahmen zur Vernetzung umgesetzt werden könnten bzw. wo vorhanden, diese erhalten werden. Überragt der Gewässerraum bestehende bauliche Strukturen wie bspw. Bachmauern, bedeutet das nicht, dass diese entfernt werden müssen. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaudenfluren, Ufergehölze oder extensive Grünstreifen (nach Art. 41c GSchV) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten resp. zu fördern gilt. Denn langfristig können durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen wichtigen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fließgewässer leisten.
- Im Bereich der öW+A-Zone lässt sich die einseitige Definition des minimalen Gewässerraums ohne Reduktion aufgrund des vorhandenen Raumes begründen. Eine im öffentlichen Interesse liegenden gewässerbezogenen Erholungsnutzung ist möglich. Zusätzlich ist auf jener Uferseite der öW+A-Zone resp. der WG-Zone die konkrete Bebauungssituation als deutlich weniger dicht bebaut einzustufen, gegenüber der dicht bebauten Zentrumszone und insbesondere auch gegenüber dem nahezu bereits durchgängig mit Wohngebäuden überbauten Uferbereichen im Ortskern von Gelterkinden.

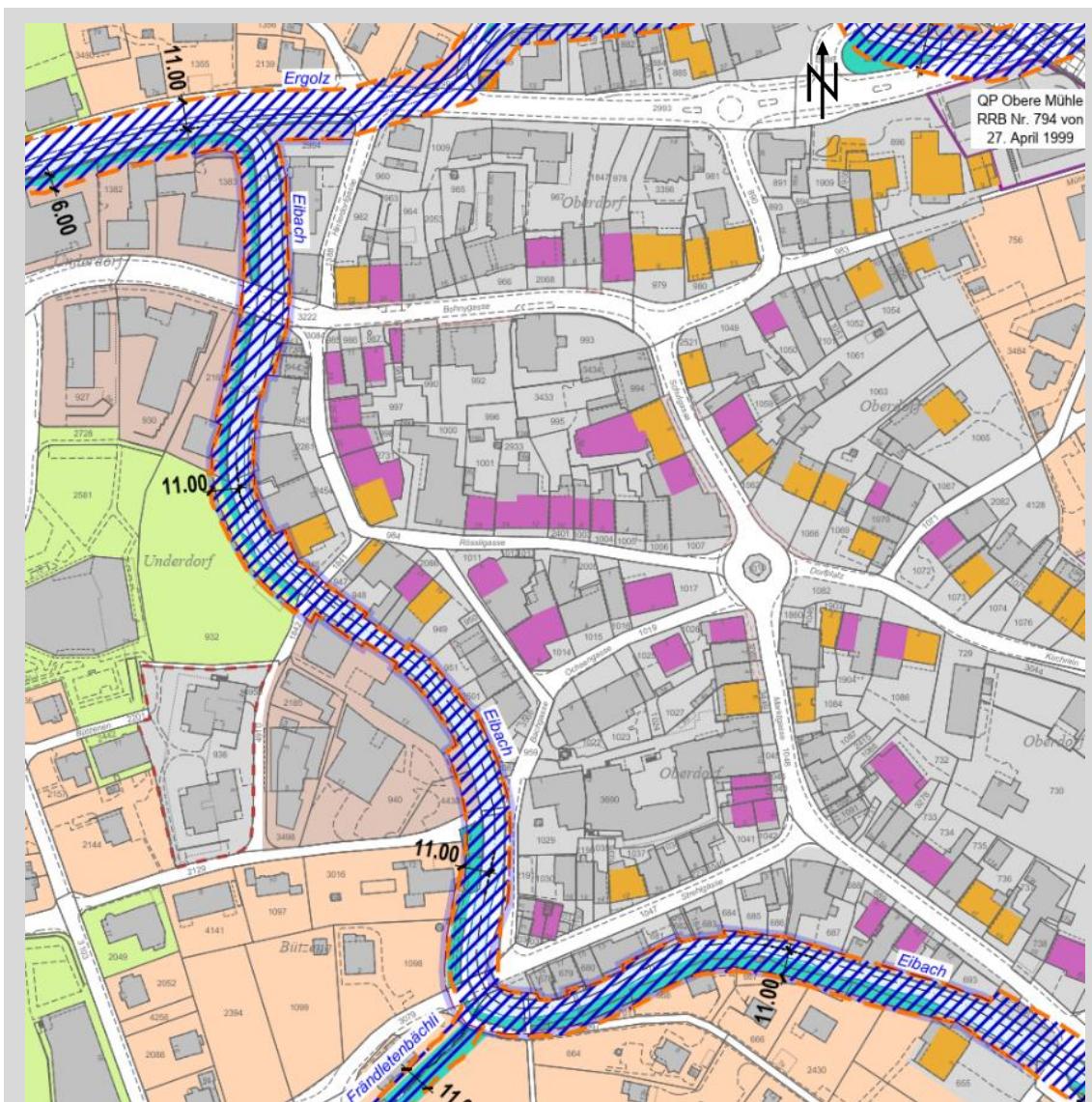


Abbildung 22: Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums des Eibachs in der Kern- und Zentrumszone auf die bestehenden Gewässerbaulinien (rote Linie, violett bandiert) und einseitige Definition des nicht reduzierten minimalen Gewässerraums in den übrigen Zonen (Breite = 22 m, resp. einseitig 11 m ab kantonaler Gewässernetzlinie).

5.2.6 Freiraum Fliessgewässer - Eibach

- Gemäss Kantonalen Richtplan, Objektblatt L 1.2, sind die Überschwemmungsflächen im Gebiet «Schwäjen» entlang des Eibachs raumplanerisch zu sichern.



Abbildung 23: Links: Raumbedarf / Freiraum Fliessgewässer aus Kantonalem Richtplan Basel-Landschaft (zugehöriges Objektblatt L 1.2). Quelle: geoview.bl.ch.
Rechts: Planausschnitt Mutation Gewässerraum, Zonenplan Siedlung / Landschaft der Gemeinde Gelterkinden

- Grundsätzlich nimmt der Kanton die «Freiräume Fliessgewässer» in Koordination mit den Gemeinden im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum auf. Da die Gemeinde in diesem Bereich den Gewässerraum auch teilweise ausserhalb der Bauzone ausscheidet (Entlastung Zonen für Sport und Freizeitanlagen vom übergangsrechtlichen breiteren Gewässerraum), wäre es ebenfalls denkbar, dass die Gemeinde im gleichen Zug die «Freiräume Fliessgewässer» ausscheidet.
- In vorgängiger Absprache mit dem Kanton vom 9. Dezember 2020 hat sich der Gemeinderat für folgendes Vorgehen entschieden:
Der "Freiraum Fliessgewässer" soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung definiert werden, während der Gewässerraum von der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt wird (Abbildung 23).

5.2.7 Fazit - Eibach

- Für den Eibach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von durchgehend 22 Metern festgelegt. Auf der Uferseite des Ortskerns und im Bereich der Zentrumszone wird der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV an die baulichen Gegebenheiten angepasst (Reduktion auf Gewässerbaulinien).

5.3 Frändletenbächli

5.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Frändletenbächli

- Das Frändletenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite zwischen 0.4 und 0.6 Metern.
- Das Bächli ist teilweise eingedolt, teilweise weist es eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen maximalen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 1.2 Meter.

5.3.2 Minimale Breite Gewässerraum - Frändletenbächli

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSChV zu definieren ist.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSChV). Diese Bestimmung kommt für das Frändletenbächli zur Anwendung. Bestehende Überfahrten geniessen Bestandesgarantie.

5.3.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung - Frändletenbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher aktuell ebenfalls nicht notwendig.

5.3.4 Eingedolte Abschnitte - Frändletenbächli

- Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes an zwei Stellen eingedolt (siehe Abbildung 24). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob an diesen Stellen das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSChV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

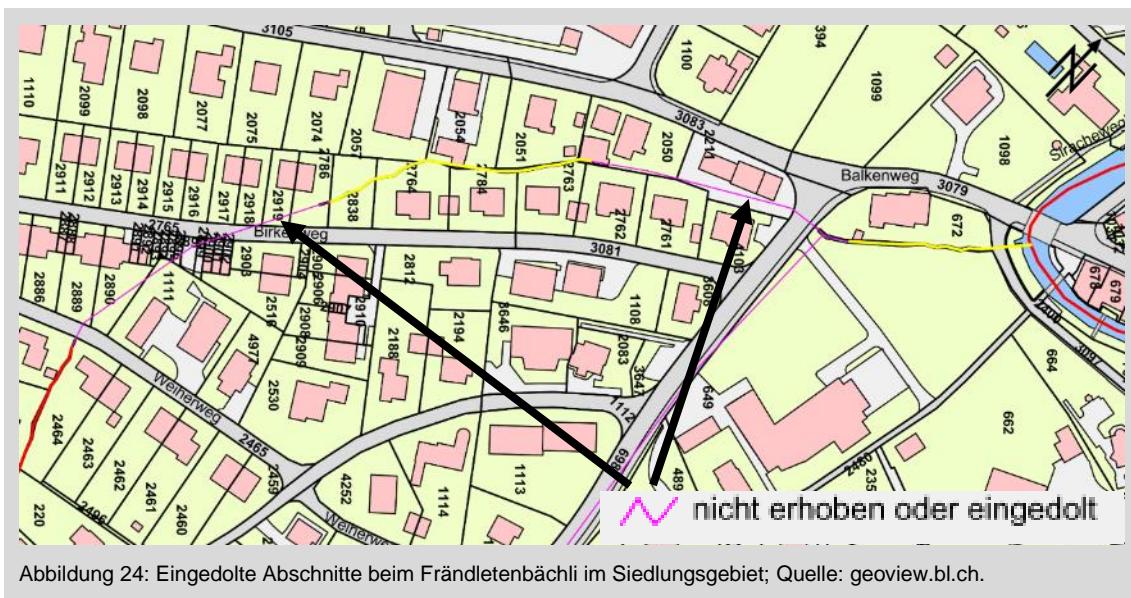


Abbildung 24: Eingedolte Abschnitte beim Frändletenbächli im Siedlungsgebiet; Quelle: geoview.bl.ch.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf den beiden eingedolten Abschnitten momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Frändletenbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht entsprechend keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Des Weiteren wird mit dem Birkenweg eine Erschliessungsstrasse gemäss Strassenennetzplan Siedlung gekreuzt. Eine Revitalisierung wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden (Abriss der Bauten bzw. notwendigen Erschliessungsanlagen) bzw. ist nicht umsetzbar.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche oder Bachabschnitte haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung der eingedolten Abschnitte beim Frändleutenbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Bebauungsstruktur).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen (zu grossen Teilen Erschliessungs- und Parkierungsflächen, private Gartennutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Die eingedolten Abschnitte sind zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzz Zielen.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Siedlungsentwicklung: Beim Birkenweg handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.

Die Parzellen, welche von den eingedolten Abschnitten betroffen sind, befinden sich in der Wohn- und Geschäftszone WG2a. Entsprechend besteht ein Interesse an einer Erhaltung der baulichen Nutzung der Parzellen. Im Sinne einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Erschliessungsstrassen (Birkenweg, Brühlgasse) überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für die beiden eingedolten Abschnitte, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

5.3.5 Fazit - Frändleutenbächli

- Für das Frändleutenbächli wird im Siedlungsgebiet ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Bei den eingedolten Abschnitten wird auf die Festlegung verzichtet.

- Im Rahmen des runden Tisches (siehe Anhang 1) hat sich die Gemeinde mit den Vertretern des Kantons darauf geeinigt, dass für den Abschnitt im Landschaftsgebiet (Zone für öffentliche Werke und Anlagen: Reservoir, Parzelle Nr. 139, ausserhalb Siedlungsgebiet) der Kanton die Festlegung des Gewässerraumes im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes vornimmt.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone ist nicht vorgesehen bzw. dort wo die Uferschutzzone weniger breit ist als der minimale Gewässer, nicht zulässig, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

5.4 Chöpflibächli

5.4.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Chöpflibächli

- Das Chöpflibächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite von rund 0.3 Metern.
- Das Bächli ist grösstenteils eingedolt, teilweise weist es eine eingeschränkte bzw. fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 25). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 0.6 Meter.



Abbildung 25: Eingedolter Abschnitt beim Chöpflibächli im Siedlungsgebiet; Quelle: geoview.bl.ch.

5.4.2 Minimale Breite Gewässerraum - Chöpflibächli

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Die Bestimmung kommt für das Chöpflibächli zur Anwendung.

5.4.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung - Chöpfplibächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

5.4.4 Eingedolter Abschnitt - Chöpfplibächli

Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes über eine längere Strecke eingedolt (siehe Abbildung 25). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Definition des minimalen Gewässerraums

Nach Prüfung des Einzelfalls und Berücksichtigung der verschiedenen teilweise gegenläufigen Interessen, kommen beim Chöpfplibächli für einzelne Abschnitte überwiegende Interessen zum Tragen, die einem Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums entgegenstehen. Dies betrifft die eingedolten Abschnitte, welche direkt an das offen fliessende Chöpfplibächli im oberen Bereich (entlang Parz. Nrn. 597 und 3096) bzw. an das Frändletonbächli im unteren Bereich (Parz. Nrn. 649 und 698) anschliessen.

Überwiegende Interessen (minimaler Gewässerraum):

- Natur- und Landschaftsschutz: Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes haben insbesondere jene eingedolten Abschnitte ein hohes ökologisches Potential für eine Ausdolung, wenn sie an bereits offen fliessende Abschnitte anschliessen. Durch eine Offenlegung würde insbesondere die Vernetzungsfunktion des Lebensraumes "Fliessgewässer" verbessert. Ein Mehrwert für Natur und die Landschaft ist in besonderem Masse im unteren Bereich gegeben, wo durch eine Offenlegung die Vernetzung mit einem weiteren Gewässer (Frändletonbächli / Einmündung Eibach) hergestellt werden kann (Abbildung 26, Orthofoto rechts). Gerade beim eingedolten Abschnitt, der parallel zur Parzelle Nr. 597 verläuft, ist bereits heute entlang der Verkehrsfläche (Parz. Nr. 3096) ein Grünstreifen (Gehölzband) vorhanden (Abbildung 26, Orthofoto links).

- Ortsbild- und Denkmalschutz: Die katholische Kirche auf Parzelle Nr. 649 ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als schützenswertes Einzelement mit Erhaltungsziel A aufgeführt. Die Kirche befindet sich in der Nähe des eingedolten Bachabschnittes (unter Sammelstrasse / Brühlgasse). Der Aussenraum zwischen der Strasse und der Kirche ist als Wiesenfläche mit Einzelbäumen ausgestaltet (siehe Abbildung 26, Orthofoto rechts). Die Definition eines Gewässerraumes würde diesen Bereich vor einer Überbauung freihalten. Im erwähnten Inventar (ISOS) wird jedoch keine spezifische Aussage zur Gestaltung der Anlage direkt um die Kirche gemacht. Die Kirche ist jedoch Teil einer grosszügig gefassten Umgebungszone entlang des Eibachs mit Erhaltungsziel a (besondere Bedeutung) (Abbildung 26, Bild unten). Im Inventar wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Umgebungszone um einen Grünstreifen entlang des z.T. noch offenen Eibachs handelt, der mit Buschwerk und Bäumen gesäumt ist. Diese unverbaute Fläche gilt es, gemäss ISOS, möglichst als Freifläche zu erhalten.
- Siedlungsentwicklung: Im vorliegenden Fall lässt sich eine Offenlegung auf diesen Abschnitten mit der aktuellen Bebauungssituation grundsätzlich vereinbaren, wobei die rechtmässig erstellten vorbestehenden Bauten und Anlagen weiterhin Bestandesgarantie haben (§ 110 RBG). Daneben kann die verlängerte Vernetzungssachse im oberen Abschnitt, die vom Landschaftsgebiet ins Siedlungsgebiet hineinragt, einen Beitrag zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung beitreten. Gerade für die Klimaregulation innerhalb des Siedlungsgebietes können die Fliessgewässer u.a. einen wichtigen Beitrag leisten.
- Revitalisierungen: Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung der Gewässerabschnitte zu, wobei die technischen Umsetzungsaspekte sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen sind.

Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

Entsprechend wird für die beiden eingedolten Abschnitten, die an das offenfliessende Chöpflibächli resp. Frändlethenbachli (im Einmündungsbereich des Eibachs) anschliessen, der minimale Gewässerraum gemäss Kap. 5.4.2. festgelegt.

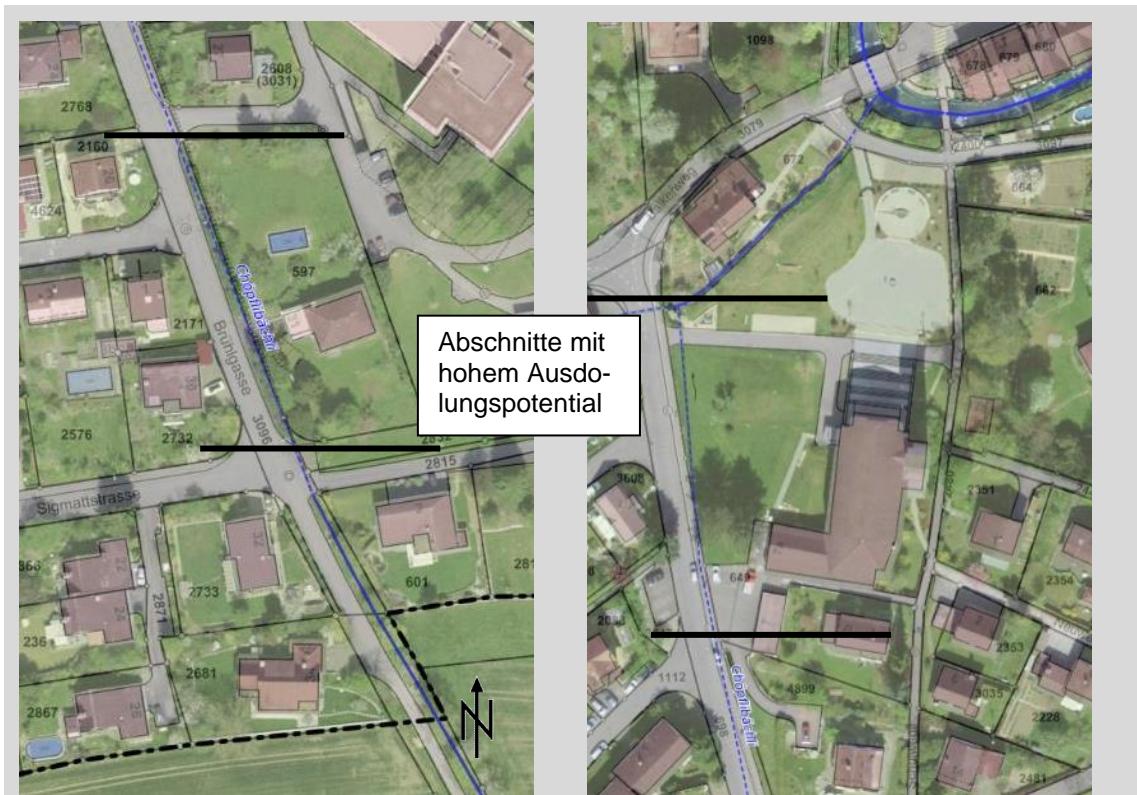
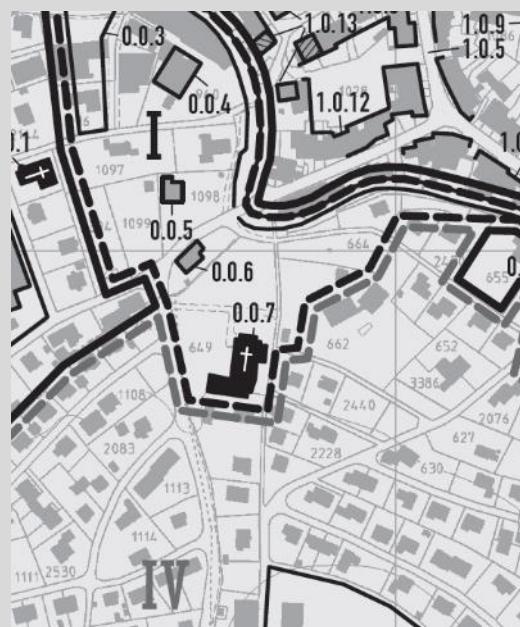


Abbildung 26:

Ausdolungspotential beim Chöpflibächli im oberen Abschnitt entlang der Strassen-Parzelle Nr. 3069 und Parz. Nr. 597 (Bild oben links) sowie im unteren Abschnitt bei der Parz. Nr. 649 (Bild oben rechts); Quelle: geoview.bl.ch.

Kartenausschnitt aus dem ISOS im Bereich der Kath. Kirche (Nr. 0.0.7) mit der Umgebungszone I (entlang des Eibachs) (Bild unten rechts).



Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums

Für den eingedolten Abschnitt dazwischen ist der Verzicht gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV mittels Interessenabwägung zu begründen (siehe Abbildung 27).

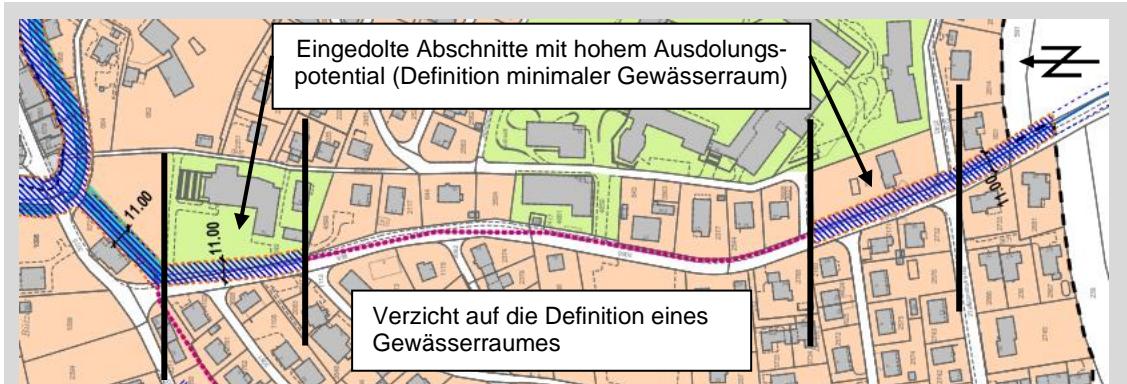


Abbildung 27: Verzichte und Definition des minimalen Gewässerraums beim eingedolten Chöpflibächli; Quelle: geoview.bl.ch.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen (Verzicht):

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Ein Ersatz von bestehenden Dolen ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht für das Chöpflibächli jedoch grundsätzlich keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen heute als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht für den mittleren eingedolten Abschnitt (gemäss Abbildung 27, Verlauf im Bereich der Strasse) keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Lediglich bei Parzelle Nr. 231 besteht eine Baulücke. Allerdings ist hier der Abschnitt, welcher freigelegt werden könnte, sehr kurz und isoliert (Parzelle liegt westlich der Strasse bzw. ausserhalb der Linienführung des eingedolten Gewässers), sodass der Mehrwert, welcher gegenüber der Umwelt geschaffen würde, eher gering ist (keine durchgehende Vernetzung). Des Weiteren befindet sich der Bach unter der Brühlgasse im östlichen Strassenbereich. Dabei handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben wird und soll.
- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend.

Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des mittleren eingedolten Abschnitts (gemäss Abbildung 27) beim Chöpflibächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Für diesen mittleren Abschnitt ist das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzz Zielen.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Im Bereich des Verzichts befinden sich keine geschützten oder schützenswerte Kulturobjekte oder Bauten, die direkt an das eingedolte Chöpflibächli angrenzen. Dieser Abschnitt ist auch nicht im ISOS aufgeführt.
- Siedlungsentwicklung: Bei der Brühlgasse handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.

Die Parzellen befinden sich in der Wohn- und Geschäftszone WG2a sowie der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung "Bildungseinrichtungen, Sport, Freizeit, Parkierungsanlagen". Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzellen bzw. an einer öffentlichen baulichen Nutzung einzelner Areale im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen (Verzicht):

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen, Erschliessung der sowie am Erhalt der Sammelstrasse überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den mittleren Bereich des eingedolten Abschnitts, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet (gemäss Abbildung 27).

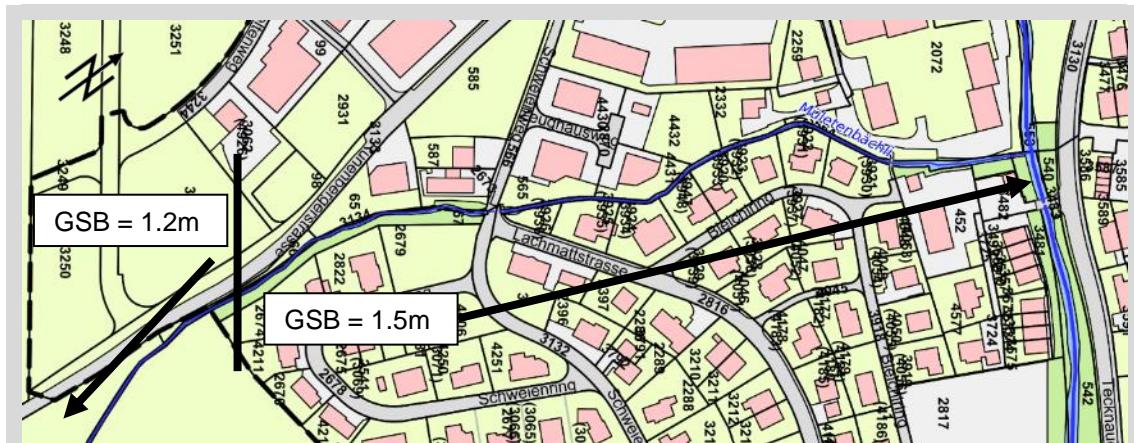
5.4.5 Fazit - Chöpflibächli

Für das Chöpflibächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Für den eingedolten Abschnitt, wo keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

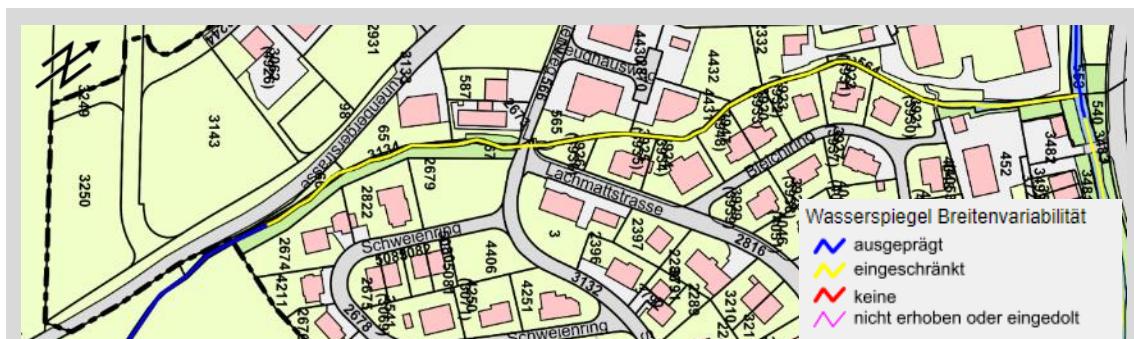
5.5 Mületenbächli

5.5.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Mületenbächli

- Das Mületenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1.2 bzw. 1.5 Metern (siehe Abbildung 28).



- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen mehrheitlich eine eingeschränkte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 29). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.



- Wendet man einen Korrekturfaktor von 1.5 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, ergeben sich eine theoretische natürliche Gerinnesohlenbreite im südlichen, natürlichen Abschnitt von 1.2 Meter und im nördlich anschliessenden Abschnitt von 2.25 Meter.

- Im unteren, verbauten Bachverlauf sind jedoch keine Zuläufe von weiteren Oberflächengewässer vorhanden. Auch das Gefälle sowie die Eigenschaften des Einzugsgebiets verändern sich nicht wesentlich. Entsprechend ist eine Zunahme von einem Meter im unteren Bachlauf nicht plausibel. Daher wird für den gesamten Verlauf innerhalb des Siedlungsgebiets eine natürliche Gerinne- sohlenbreite von weniger als 2 Metern angenommen.

5.5.2 Minimale Breite Gewässerraum - Mületenbächli

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSChV zu definieren ist.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSChV). Die Bestimmung kommt für das Mületenbächli zur Anwendung.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzzone ist nicht vorgesehen, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird, auch wenn die Uferschutzzone teilweise breiter definiert wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1). Die Uferschutzzone wird auch weiterhin als Grundnutzungszone Bestand haben.

5.5.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung - Mületenbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

5.5.4 Fazit - Mületenbächli

- Für das Mületenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzzone ist nicht vorgesehen, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

5.6 Rorbächli

5.6.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Rorbächli

- Das Rorbächli hat gemäss kantonalem Gewässernetz innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 0.3 bzw. 0.6 Metern.
- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen eine fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Zudem ist es im Siedlungsgebiet mehrheitlich eingedolt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 1.2 Meter.

5.6.2 Minimale Breite Gewässerraum - Rorbächli

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSChV zu definieren ist.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSChV). Die Bestimmung kommt für das Rorbächli zur Anwendung.

5.6.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung - Rorbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

5.6.4 Eingedolter Abschnitt - Rorbächli

- Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes über eine längere Strecke eingedolt (siehe Abbildung 30). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSChV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.



Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
 - Revitalisierungen: Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Rorbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Des Weiteren befindet sich der Bach unter dem Rohrbachweg. Dabei handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassenennetzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben wird und soll. Folglich ist der Raum für eine Freilegung nicht vorhanden.
 - Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts beim Rorbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).
- Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzieilen.
- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

- Siedlungsentwicklung: Beim Rorbachweg handelt es sich um eine Sammelstrasse gemäss Strassenetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strasse.

Die Parzellen entlang des eingedolten Bachabschnittes befinden sich mehrheitlich in der Wohn- und Geschäftszone WG2 sowie WG3. Des Weiteren passiert der eingedolte Bach eine Gewerbezone sowie den Quartierplan Rohrbach. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzellen im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen, soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) gegenüber. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Sammelstrasse überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

5.6.5 Fazit - Rorbächli

- Für das Rorbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Beim eingedolten Abschnitt wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

5.7 Ischlagbächli

5.7.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Ischlagbächli

- Für das Ischlagbächli wurde die Gerinnesohlenbreite nicht bestimmt. Der kantonale Gewässerkataster beinhaltet keine Angaben. Dies ist ein Hinweis, dass es sich um ein kleines Fließgewässer handelt.
- Eine Begehung vor Ort hat diese Annahme bestätigt (siehe Abbildung 31). Die natürliche Gerinnesohlenbreite liegt unter 2 Metern.



Abbildung 31: Fotoaufnahme des Ischlagbächli vom 10. Dez. 2020 zur Illustration der Sohlenbreite

5.7.2 Minimale Breite Gewässerraum - Ischlagbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Der minimale Gewässerraum hat folglich eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSChV).

5.7.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung - Ischlagbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

5.7.4 Fazit - Ischlagbächli

- Für das Ischlagbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.

5.8 Marenbächli

5.8.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Marenbächli

- Das Marenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 0.2 Metern.
- Das Bächli weist aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 1.5 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, so beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal 0.3 Meter.

5.8.2 Minimale Breite Gewässerraum - Marenbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSChV).

- Der Gewässerraum wird symmetrisch zur generalisierten Gewässernetzlinie (abgeleitet vom kantonalen Gewässerkataster gemäss geoview.bl.ch) bis zur Gemeindegrenze gegenüber Ormalingen definiert. Der entsprechende Teil des Gewässerraums, welcher nicht in der Gemeinde Gelterkinden zu liegen kommt, ist im Plan orientierend dargestellt. Da dieser Teil mehrheitlich im Landschaftsgebiet der Gemeinde Ormalingen liegt, erfolgt die Abstimmung mit der kantonalen Nutzungsplanung zu den Gewässerräumen in der Gemeinde Ormalingen (siehe auch Kap. 1.2 zur Planungshoheit und Kap. 6 zur Planungskoordination).

5.8.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung - Marenbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.
- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons zurzeit ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung des minimalen Gewässerraumes zur Gewährleistung des notwendigen Raumes für Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls vorliegend nicht notwendig.

5.8.4 Eingedolter Abschnitt - Marenbächli

Das Bächli ist im Bereich der Gewerbezone auf den Parzellen Nrn. 825 und 827 eingedolt (siehe Abbildung 32). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Definition des minimalen Gewässerraums

Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Nach Prüfung des Einzelfalls und Berücksichtigung der verschiedenen teilweise gegenläufigen Interessen, kommen beim Marenbächli für den eingedolten Abschnitt überwiegende Interessen zum Tragen, die einem Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums entgegenstehen. Entsprechend ist der minimale nach Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV auf dem gesamten Abschnitt festzulegen.

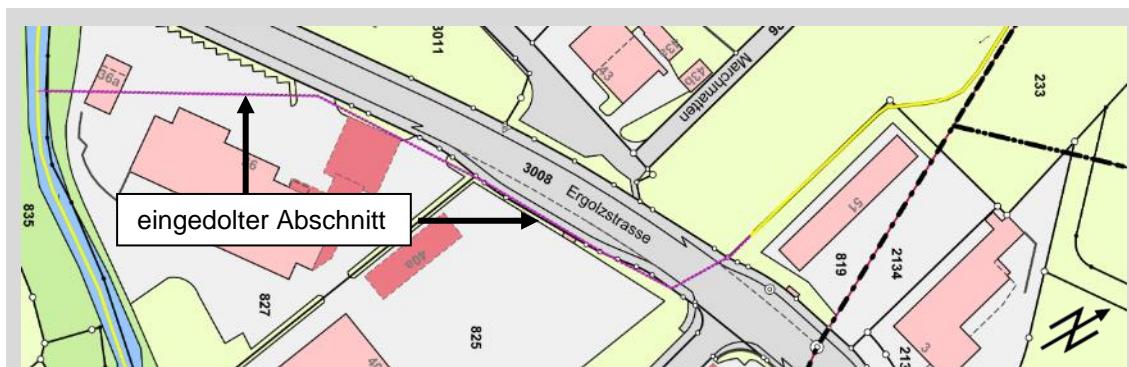


Abbildung 32: Wasserspiegel Breitenvariabilität und eingedolte Abschnitte beim Marenbächli im Siedlungsgebiet;
Quelle: geoview. bl.ch.

Überwiegende Interessen (minimaler Gewässerraum):

- Revitalisierungen: Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nur in Ausnahmefällen ersetzt werden. In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurden keine Massnahmen für den eingedolten Abschnitt festgelegt. Eine Offenlegung ist folglich nicht vorgesehen bzw. mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Eine Freilegung im Raum der Kantonstrasse (inkl. Zufahrt und Bushaltestelle) ist aufgrund der bestehenden Bebauungs- und Infrastruktur nicht möglich. Folglich wird das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Ausdolung des Bachverlaufs an Ort und Stelle aktuell schlecht ausfallen.

Die Platzverhältnisse und die heute bestehenden Grünräume (Rabatten um Gewerbeareal) würden eine Offenlegung mit anderem Verlauf als jener der jetzigen Dole allenfalls zulassen. Die exakte Lage einer Freilegung und auch die Durchführbarkeit (nötiges Gefälle, Gewährleistung der Erschliessung des Gewerbeareals, etc.) sind zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar und müssten erst konkret diskutiert werden. Eine komplett Verlegung des Bachverlaufs wären jedoch mit grossen baulichen Massnahmen verbunden.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. des Uferbereichs in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt.

Das Areal ist einer gewerblichen Nutzung zugewiesen. Der eingedolte Gewässerabschnitt ist in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzieilen. Eine Rückführung an Ort und Stelle in einen natürlichen oder naturnahen Zustand wäre praktisch nicht mehr möglich.

Eine Offenlegung mit anderem Verlauf als die jetzige Dole wäre allenfalls denkbar und würde in jedem Fall grosses ökologisches Potential bergen, da unter anderem die Vernetzungsfunktion mit der Ergolz stark gefördert werden könnte. Die Durchführbarkeit einer Verlegung (Gefälle, Kosten, Aufwand, etc.) wurde zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschätzt.

– Siedlungsentwicklung: Die Parzellen sind gemäss Zonenplan Siedlung der Gewerbezone G1 zugewiesen. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Aus Sicht der Gemeinde besteht zudem ein Interesse am Erhalt genügend grosser Gewerbezonnen, um den Bedarf an Raum für wenig sensible Nutzungen decken zu können. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein und ist mit einem allfälligen Ausdolungsprojekt zu vereinbaren. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie (§ 109 RBG).

Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

- Aufgrund der aktuellen gewerblichen Nutzung und der Hauptstrasse mit Bushaltestelle ist eine Freilegung des eingedolten Marenbächlis an Ort und Stelle nicht möglich.
- Dennoch sind einige Potentiale im Zusammenhang mit einer Bachfreilegung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes als auch teilweise im Sinne der Siedlungsentwicklung vorhanden. Dazu zählen u.a. die Durchgrünung des Siedlungsgebietes und die Vernetzungsfunktionen. Demzufolge stehen hier in vorliegendem Fall insbesondere die überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einem Verzicht entgegen und es ist ein durchgehender minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV zu definieren.
- Die konkrete Lage als auch die Machbarkeit und Aufwände für eine allfällige Ausdolung wurden zum jetzigen Zeitpunkt und mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" nicht abgeschätzt. Aufgrund dieser Unklarheiten wurde der Gewässerraum für das Marenbächli vorerst entlang der aktuellen Lage der Dole definiert. Dies müsste zu einem späteren Zeitpunkt nochmals konkret evaluiert und allenfalls angepasst werden. Eine Anpassung des Gewässerraumes müsste durch ein planungsrechtliches Verfahren erwirkt werden (Mutation Gewässerraum).

5.8.5 Fazit - Marenbächli

- Für das Marenbächli wird (sowohl in der Gewerbezone südlich der Hauptstrasse als auch nördlich der Hauptstrasse) durchgehend ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.
- Mit vorliegender Planung kann nur die Definition des Gewässerraums bis zur Gemeindegrenze vorgenommen werden. Der dazu ergänzende Gewässerraum auf Seite der Gemeinde Ormalingen ist mit der zuständigen Planungsbehörde abzustimmen (Gemeinde: Siedlungsgebiet resp. Kanton: Landschaftsgebiet).

5.9 Rickenbächli

5.9.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite - Rickenbächli

- Das Rickenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 1 Meter.



Abbildung 33: Wasserspiegel Breitenvariabilität beim Rickenbächli; Quelle: geoview. bl.ch.

- Aufgrund von Verbauungen weist das Bächli mehrheitlich eine fehlende Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung 33). Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher wiederum herzuleiten.
- Wendet man einen Korrekturfaktor von 2.0 gemäss Vorgaben aus der kantonalen Arbeitshilfe an, beträgt die theoretische natürliche Gerinnesohlenbreite 2.0 Meter.
- Da die natürlich verlaufenden Abschnitte innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes jedoch eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 Meter aufweist, ist eine Breite von 2 Metern nicht plausibel. Weder das Gefälle noch die Eigenschaften des Einzugsgebietes verändern sich wesentlich. Zudem erfolgt kein relevanter Zustrom von einem weiteren Oberflächengewässer in das Rickenbächli. Entsprechend wird durchgehend von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als bzw. bis 2 Metern ausgegangen.

5.9.2 Minimale Breite Gewässerraum - Rickenbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone bzw. die Gewässerbaulinien ist nicht vorgesehen, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird und keine "dichte Bebauung" begründet werden kann (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

5.9.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung - Rickenbächli

- Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.

- Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

5.9.4 Eingedolter Abschnitt - Rickenbächli

- Das Rickenbächli ist im Bereich der Bahnlinie sowie der Parzelle Nr. 1338 eingedolt (siehe Abbildung 34). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerräums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

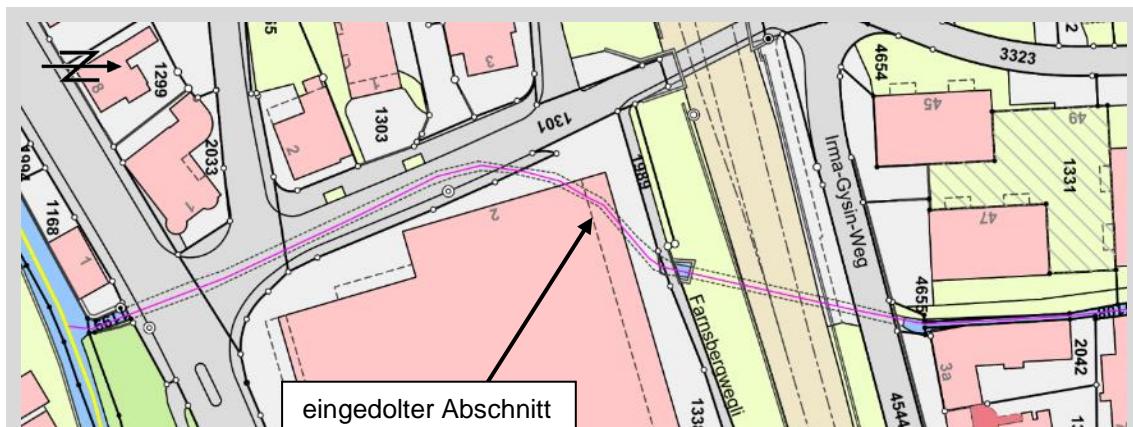


Abbildung 34: Eingedolter Abschnitt beim Rickenbächli; Quelle: geoview. bl.ch.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

- Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.
- Revitalisierungen: Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nur in Ausnahmefällen ersetzt werden. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht jedoch für das Rickenbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde.

Die Parzellen Nr. 1338, welche vom Gewässer passiert werden, ist weitgehend überbaut, wodurch kein Raum für eine Revitalisierung vorhanden ist. Des Weiteren befindet sich der Bach unter dem Badweg bzw. der Bahnhofstrasse. Dabei handelt es sich um eine Sammel- bzw. Erschliessungsstrasse gemäss Strassen Netzplan Siedlung, welche folglich langfristig Bestand haben werden und sollen. Auch unterquert er die Bahnlinie. Folglich ist eine Freilegung aufgrund der bestehenden Verhältnisse nicht umsetzbar.

- Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts beim Rickenbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Erschliessungsstrassen, Zufahrten, etc.).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen (vorbestehende Gebäude, Parzelle mit rechtskräftiger Sondernutzungsplanung, Unterquerung von Strassenflächen und Eisenbahntrasse etc.) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Der Abschnitt ist zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzz Zielen.

- Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

- Siedlungsentwicklung: Beim Badweg und der Poststrasse handelt es sich um eine Sammel- bzw. Erschliessungstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strassen.

Die Parzelle Nr. 1338, welche vom eingedolten Bachlauf tangiert wird, ist Teil der Quartierplanung Roseneck. Entsprechend besteht ein Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzelle im Sinne von Art. 15 RPG bzw. § 15 RBG. Zugunsten einer effizienten Nutzung bestehender Baulandreserven und einer gezielten Siedlungsentwicklung nach innen soll die bauliche Nutzung auch weiterhin möglich sein.

Abwägung der Interessen:

- Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzelle sowie am Erhalt der Sammelstrasse als auch der Bahnlinie (Unterquerung), überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes. Entsprechend wird für den eingedolten Abschnitt und gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

5.9.5 Fazit - Rickenbächli

- Für das Rickenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Beim eingedolten Abschnitt wird im Sinne der Erläuterungen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
- Eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone ist nicht vorgesehen bzw. eine Reduktion auf die Uferschutzzone nicht zulässig, da der Gewässerraum konsequent als Korridor ausgeschieden wird (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 4.1).

5.10 Muttibächli

Für das Muttibächli, welches sich grossmehrheitlich im Landschaftsgebiet der Gemeinde Gelterkinden befindet, wird der Kanton einen Gewässerraum im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes ausscheiden (gemäss Absprache im Anhang 1). Dies gilt auch im Bereich der öW+A-Zone mit der Zweckbestimmung "Bahnhof SBB Sommerau".

6 Antrag Zuständigkeit Kanton / Koordinationsbedarf

Die Gemeinde beantragt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle, dass für folgende Gewässer oder Gewässerabschnitte im Bereich von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Definition des Gewässerraums durch den Kanton vorgenommen wird:

- Frändletenbächli: entlang der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Zweckbestimmung "Infrastruktur Wasserversorgung"), im Bereich der Parz. Nr. 139
- Muttibächli: kurzer eingedolter Abschnitt im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Zweckbestimmung "Bahnhof SBB (Sommerau)'), Parz. Nr. 1760

Es handelt sich dabei um Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum überlagert werden. Für diese Abschnitte soll die Festlegung eines Gewässerraums durch den Kanton im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung erfolgen.

Weiteren Koordinationsbedarf haben die betroffenen Gewässerabschnitte an den Schnittstellen entlang des Siedlungsperimeters der Gemeinde Gelterkinden, als auch jene Gewässerabschnitte entlang der Gemeindegrenze (siehe dazu u.a. Kap. 5.8 zum Marenbächli, insbesondere Kap. 5.8.2 und 5.8.5).

7 Kantonale Vorprüfung

7.1 Erste Kantonale Vorprüfung

Die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Teilzonenplan Siedlung Ortskern wurde mit Schreiben vom 8. September 2020 beim Amt für Raumplanung zuhanden einer ersten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 16. November 2020 haben die kantonalen Fachstellen zu den eingereichten Planungsinstrumenten Stellung genommen. Die Vorprüfungsergebnisse wurden bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt. Die Entscheide und Erläuterungen der Gemeinde sind tabellarisch in Anhang zusammengestellt und erläutert.

7.2 Zweite Kantonale Vorprüfung (Teilbereich Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone)

Da im ersten Mitwirkungsverfahren viele Eingaben, die dicht überbauten Gebiete in der Kern- und Zentrumszone bemängelten, entschied der Gemeinderat eine erneute kantonale Vorprüfung (siehe Ergebnis kant. Vorprüfung II, Anhang 4) einzureichen. Ein Teilplanungsbericht, der die Ergolz und den Eibach behandelt sowie ein Teilzonenplan mit den eben genannten Fliessgewässern wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2022 beim Amt für Raumplanung eingereicht. Es ging um die Frage der baulichen Gegebenheiten in Bezug zur Bachmauer und die Begrenzung der Gewässerräume in Bezug zur Uferschutzzone.

Mit Schreiben vom 21. September 2022 haben die kantonalen Fachstellen zum eingereichten Teilbericht Stellung genommen. Die Vorprüfungsergebnisse hat den Gemeinderat in seiner Entscheidungsfindung massgeblich unterstützt.

Die Entscheide und Erläuterungen der Gemeinde sind tabellarisch in Anhang 5 zusammenge stellt und erläutert.

8 Mitwirkungsverfahren

8.1 Erstes Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Ortskern im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 1. März 2021 bis 26. März 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Ergänzend zu den Planungsinstrumenten wurde ein Informationsblatt mit den wichtigsten Informationen auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2021, in der Oberbaselbieter Zeitung Nr. 8 vom 25. Februar 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Während dem ersten Mitwirkungsverfahren sind bei der Gemeinde sechs, teils umfangreiche, Eingaben eingegangen. Aufgrund diverser Anpassungen hat sich die Gemeinde dafür entschieden, der Bevölkerung nochmals die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines zweiten Mitwirkungsverfahrens über die Änderungen bzw. die überarbeitete Gewässerraumplanung zu informieren und sich einzubringen.

8.2 Zweites Mitwirkungsverfahren

Das zweite Mitwirkungsverfahren wurde für den Zeitraum vom 9. September 2021 bis am 24. September 2021 angesetzt. Detaillierte Informationen zu den Änderungen gegenüber dem ersten Mitwirkungsverfahren sind dem Anhang zum Mitwirkungsbericht zu entnehmen. Die angepassten Planungsinstrumente inkl. den ergänzenden Erläuterungen (Anhang zum Mitwirkungsbericht) wurden wiederum zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und gemäss dem ersten Verfahren auch auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Das zweite öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 9. September 2021 publiziert.

Im Rahmen des zweiten Mitwirkungsverfahren wurden weitere Eingaben eingereicht. Damit haben sich total neun verschiedene Parteien (Verbände, Kommissionen, Personengruppen, Interessengemeinschaften etc.) in einer schriftlichen Eingabe zur Planung geäussert. In Zusammenhang mit den ergänzend eingereichten Stellungnahmen wurde u.a. auch eine Fristverlängerung beantragt, die der Gemeinderat gewährte (Beschluss vom 27. September 2021). Damit wurde die Möglichkeit der Mitwirkung um einen Monat verlängert und dauerte schliesslich bis zum 31. Oktober 2021. Die Mitwirkenden, welche die Fristverlängerung beantragt haben, wurden darüber schriftlich mit Schreiben des Gemeinderates vom 29. September 2021 in Kenntnis gesetzt.

In einem Mitwirkungsbericht werden sämtliche Eingaben behandelt (erstes und zweites Mitwirkungsverfahren). Die Mitwirkenden werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Mitwirkungsberichts persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des zweiten Mitwirkungsverfahrens öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

8.3 Mitwirkungsgespräche

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden z.T. ähnliche Forderungen, Vorschläge und Anträge mehrfach gestellt. Im Grundsatz geht es bei den sich mehrfach wiederholenden Forderungen um die Reduktion resp. Begrenzung des Gewässerraums auf die Bachmauer bzw. des Bachufers im Bereich von dicht überbauten Gebieten. Jene Mitwirkende resp. die zuständigen Vertreter, die dazu eine Eingabe eingereicht haben, wurden von der Gemeinde zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Gespräche wurden am 17. Januar 2022 durchgeführt.

8.4 Fazit Mitwirkungsverfahren

Die Eingaben aus dem ersten und zweiten Mitwirkungsverfahren wurden vom Gemeinderat behandelt und die Entscheide, ob die Eingabe in der Planung berücksichtigt werden konnte oder nicht, sind im Mitwirkungsbericht zusammengefasst worden.

Neben den Erläuterungen und Entscheiden des Gemeinderats zum Umgang mit den Mitwirkungseingaben, sind auch die Ergebnisse dieser Gespräche dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen, soweit aus Sicht des Gemeinderates auf die jeweiligen Forderungen eingegangen werden kann. Der Gemeinderat hat am 05.12.2022 insbesondere zur Fragestellung Gewässerraum Erholz / Eibach (Gewässerraum in Bezug zu Bachmauern / Uferschutzone) entschieden, gestützt auf die Abklärungen beim Kanton, Gewässerraumfestlegungen dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen, die genehmigungsfähig sind.

9 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

10 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

11 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Gelterkinden,

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Peter Gröflin

Der Gemeindeverwalter:

Chrisitan Ott

Anhang 1 Protokoll "Runder Tisch" mit kantonalen Fachstellen (18. Juni 2020)


Protokoll zur Besprechung vom 18. Juni 2020
Gewässerraumplanung (GWR) Gelterkinden, Sitzung mit kantonalen Fachstellen

Fokus Siedlungsgebiet mit Schnittstellen Landschaftsgebiet

Zeit	15.30 – ca. 17.00 Uhr	
Ort	Gemeindeverwaltung Gelterkinden Marktgasse 8 4460 Gelterkinden	
Teilnehmende	Pascal Bürgin (PB) Roland Laube (RL) Martin Altermatt (MA) Laura Chavanne (LC) Nicole Lotz (NL) Simon Käch (SK) Denise Binggeli (DB)	Leiter Abteilung Bau, Gelterkinden Vertreter Gemeinderat TBA, Wasserbau (kant. Fachstelle) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle) Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (Planerbüro)
Verteiler	alle vorgängig erwähnten	

Das vorliegende Protokoll hält die wichtigsten Besprechungspunkte zur Gewässerraumplanung (Entwurf mit Stand vom 19. März 2020) vornehmlich im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gelterkinden fest. Ausserdem sind die daraus resultierenden Anpassungen des Entwurfs am Ende des Protokolls aufgeführt.

An der Besprechung wurden alle vorkommenden Fließgewässer der Gemeinde Gelterkinden sowie folgende Diskussionspunkte thematisiert:

- Eibach – insb. Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)
- Ergolz – insb. Anpassungen in dicht überbautem Gebiet
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsvorhaben des Kantons
- Vorschriften im GWR (insb. Aussenraumgestaltung) und Vollzug
- Seitengewässer / Zuflüsse – insb. Begründung der Verzichte
- Vom GWR betroffene Sondernutzungsplanungen (QP-Verfahren)
- Schnittstellen mit Landschaftsgebiet (insb. Koordination mit Kanton)

Begrüssung und Allgemeines

Begrüssung durch RL und Vorstellungsrunde der Teilnehmenden.

SK: Vorstellung des Entwurfs Mutation "Gewässerraum", Situationsplan 1:2'000.

NL / LC: Allg. Hinweis zur Herleitung und Bestimmung der Gewässerraumbreiten: Berücksichtigung der Abflussmengen an bestimmten Messstellen (Anmerkung: Diese Daten sind im geoview.bl jedoch (noch?) nicht öffentlich zugänglich).

Eibach

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)

NL / LC: Mehrere, längere Abschnitte mit natürlichem oder naturnahem Zustand (ausgeprägte Wasserspiegelbreitenvariabilität) befinden sich gemäss Gewässerkataster südöstlich der Gemeinde Gelterkinden. Diese weisen eine mittlere, natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m auf. Daher ist eine Breite von 5 m in Gelterkinden nicht plausibel. Für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite ist daher eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m zu verwenden ($2.5 \times 6 \text{ m} + 7 \text{ m} = 22 \text{ m}$).

Diverses (Informationspolitik und symmetrischer / asymmetrischer GWR)

LC: Eine asymmetrische Definition des GWR ist, insbesondere bei bestehenden Uferschutzzonen, allenfalls möglich. Es ist jedoch dringend empfohlen, in diesem Fall den/die nachteilig betroffene/n Grundeigentümer/in explizit darüber zu informieren. *NL* ergänzt dies mit der Aussage, dass die Festlegung transparent und nachvollziehbar aufgezeigt werden soll.

PB hält fest, dass der GWR für den Eibach in der Entwurfsphase auf der ganzen Länge konsequent symmetrisch festgelegt werden soll.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anpassung ($nGSB = 6 \text{ m}$) ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten für Hochwasserschutzmassnahmen beim Eibach grundsätzlich nicht notwendig. Außerdem ist auch die Festlegung des GWR im Bereich der Kernzone auf die bestehenden Gewässerbaulinien nachvollziehbar und möglich.

Ergolz

nGSB und allgemeine Aussage zum Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen

Allgemeine Aussage der kant. Fachstellen (*NL, LC, MA*): Grundsätzlich ist man mit der im Entwurf ermittelten $nGSB$ einverstanden, da diese nachvollziehbar ist (5 m oberhalb Zufluss Eibach, 6 m unterhalb Zufluss Eibach).

MA: Bezuglich Hochwasserschutz sowie Revitalisierungsvorhaben sind die vorgeschlagenen GWR-Breiten von 19.5 m resp. 22 m ausreichend. Entsprechend ist eine Aufweitung nicht notwendig.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Stellenweise ist bei den dicht überbauten Gebieten entlang der Ergolz eine Anpassung des Gewässerraumes an die baulichen Gegebenheiten, so wie im Entwurf vorgeschlagen, aufgrund eines Hochwasserdefizites nicht möglich. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen dem Kreisel Poststrasse-Sissacherstrasse-Rickenbacherstrasse und dem Eisenbahn-Viadukt ist die Reduktion des GWR bzw. Anpassung an die bauliche Situation aufgrund der roten Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrentafel (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung) nicht möglich. Wo Gewässerbaulinien bereits bestehen (z.B. gegenüber Migros / unterhalb Kreisel), kann die Festlegung des Gewässerraumes daran orientiert werden.

Ergänzung durch *NL*: Demzufolge ist auch ein Verzicht bei eingedolten Abschnitten mit roten Gefahrenbereichen problematisch.

MA: Insbesondere vor den eingedolten Stellen (Einlass) ist die Situation problematisch. Gerade hier (vor, aber auch nach, der Eindolung) ist der Gewässerraum entsprechend im Bereich der eingedolten Abschnitte zu verlängern (v.a. dann, wenn bereits Uferschutzzonen definiert worden sind – oberhalb des Viadukts). Dieser Raum muss gesichert werden, damit bauliche Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich sind (Veränderungen beim Einlass).

Alle: Es wurde der Konflikt zwischen dem Raumbedarf der Gewässer (ökologische Funktion, Vernetzung, Lebensraum, Naherholung und baulicher Hochwasserschutz) und den geschützten sowie erhaltenswerten Bauten diskutiert. Gemäss *MA* würde jedoch für den baulichen Hochwasserschutz selten ein bestehendes Haus abgebrochen.

Allg. Vorschriften im GWR und Vollzug

LC: Für bestehende Bauten gilt grundsätzlich, dass keine wertvermehrenden Vorhaben möglich sind (also beispielweise Dachaufbauten sind nicht erlaubt). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können allenfalls auch Ausnahmen gewährt werden (Einzelfallprüfung).

Fragen zum Vollzug (PB): Wer müsste reagieren, wenn entgegen den rechtlichen Vorgaben keine extensive Nutzung (also Garten- / Außenraumgestaltung) im Gewässerraum vorliegt? Wer prüft dies im Rahmen der Baubewilligung?

Antwort (SK, kant. Fachstellen): Der Vollzug bezüglich Einhaltung der Gewässerräume liegt im Siedlungsgebiet grundsätzlich bei der Gemeinde (GWR im Siedlungsgebiet ist Teil der kommunalen Nutzungs vorschriften).

LC ergänzt diese allgemeine Aussage mit Erläuterungen zur Praxis (Baugesuchs-Prüfung):

- Auch bei definitiv ausgeschiedenen Gewässerräumen wird weiterhin das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung, die betroffenen Baugesuche beurteilen.
- Für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen, welche widerrechtlich im Gewässerraum erstellt wurden, ist auch das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung zuständig.
- Nur bei Kleinbaugesuchen ist die Gemeinde zuständig.

Seitengewässer (Einzugsgebiet Eibach / Ergolz)

Mületenbächli

MA: Die AV-Daten bzw. die erfasste Gewässerlinie sollte nicht bedeutend von der Situation vor Ort abweichen. Die Festlegung des Gewässerraums kann sich daher an dessen Verlauf orientieren.

Marenbächli

LC / NL: Verzicht bei eingedoltem Abschnitt entlang der Gewerbezone dürfte schwer zu begründen sein. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen (ökologisches Potential) entgegenstehen. Grundsätzlich scheint genügend Raum für eine Offenlegung vorhanden zu sein.

Rickenbächli

MA: Ein Gewässerraum bei überdecktem Abschnitt auf den Parzellen Nrn. 2255 und 1402 (Autoabstellplatz in Gewerbezone) würde für den Grundeigentümer keinen zusätzlichen Einschränkungen bringen aufgrund der bereits bestehenden Grenzabstände und der bestehenden Gewässerbaulinie.

Weitere Gewässer (Chöpflibächli, Frändletenbächli, Rorbächli, Ischlagbächli)

NL / LC: Gewässerraumbreiten und Verzichte grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch sind die Begründungen bzw. Interessenabwägungen im Planungsbericht abzuhandeln.

Allgemeiner Diskussionspunkt zu sehr kleinen Gewässern (SK, LC): Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden (gem. GSchV), sofern keine überwiegenden Interessen vorliegen. Dies ist gesetzlich möglich, obwohl gerade bei den kleinen Fließgewässern die Vernetzungsfunktion, als auch das ökologische Potential sehr bedeutend sind.

Sondernutzungsplanungen (QP) entlang der Fließgewässer

QP Rohrbach

RL: Festlegung des GWR wird mit vorliegender Mutation zur kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen.

QP Maren

RL: Aufgrund von vielen Unsicherheiten und allfälligen Einsprachen im Rahmen des QP-Verfahrens, soll der Gewässerraum im vorliegenden und im QP-Verfahren festgelegt werden. Je nachdem, welches Verfahren zuerst abgeschlossen ist, wird der Gewässerraum in der jeweils anderen Planung wieder gelöscht.

Schnittstellen mit Landschaftsgebiet

LC: Bei den Schnittstellen zwischen Siedlung und Landschaft kann die Festlegung des GWR von der Gemeinde vorgenommen werden. Diese sind im vorliegenden Entwurf nachvollziehbar.

PB: Bei den Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll nicht wie im Entwurf vorgeschlagen die Gemeinde den GWR definieren, sondern die Festlegung soll an den Kanton abgegeben werden.

Zusammenfassung: Anpassungen am Entwurf (Situationsplan)

Fliessgewässer / Be- treff	Bemerkung
Eibach	
- nGSB	6 m über gesamte Länge, symmetrische Festlegung beibehalten (ausser Kernzone, GWR-Definition auf bestehenden Baulinien).
Ergolz	
- Verzicht	Der Verzicht ist gut zu begründen. Verlängerung des GWR vor und nach den Einodlungen ist notwendig (Raumsicherung für baulichen Hochwasserschutz)
- dicht überbaut	Anpassung an die bauliche Situation in Gefahrenzone Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung nicht möglich (zwischen Kreisel und Eisenbahn-Viadukt). Teilweise Festlegung auf bestehende Gewässerbaulinie möglich.
Marenbächli	
- Verzicht (Dole in Ge- werbezone)	Begründung und Interessen im Planungsbericht detailliert aufzeigen.
Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet	
- Sommeraubächli und Frändleitenbächli	Bei beiden Gewässerabschnitten entlang von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll der Kanton den GWR definieren (Bemerkung dazu im Planungsbericht).

Lausen, 25. Juni 2020 / DB

inklusiv Rückmeldungen vom 26. Juni 2020 resp. 1. Juli 2020

Anhang 2 Abklärungen bei kant. Fachstellen im Rahmen des 1. Mitwirkungsverfahren (21. Mai 2021)

Von: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>

Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 11:22

An: Simon Käch <s.kaech@stierli-ruggli.ch>

Cc: Chavanne, Laura BUD <Laura.Chavanne@bl.ch>; Altermatt, Martin BUD <martin.altermatt@bl.ch>; Misun,

Jaroslav BUD <jaroslav.misun@bl.ch>; Duerig, Yves BGV <yves.duerig@bgv.ch>

Betreff: RE: Gewässerraum Gelterkinden I

Lieber Simon

Wir hatten gestern unsere interne Besprechung und können dir nun betreffend der Mitwirkungseingabe wie folgt Auskunft geben:

- Sind die in der Eingabe geforderten Unterlagen vorhanden? Können diese der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden?

Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft wurde Losweise erarbeitet und in umfangreichen Berichten dokumentiert und erläutert (inkl. Berechnungen). Diese sind frei öffentlich zugänglich: [Technische Berichte – Amt für Wald beider Basel \(baselland.ch\)](#). Gelterkinden betrifft Los 4, ich habe dir die relevanten Unterlagen extrahiert. Für den Eibach besteht ein Nachführungsbericht, welcher nach der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts erstellt wurde. Die Szenarienkarte berücksichtigen das HWS Projekt entlang des Eibachs nicht bzw. wurde vorher erstellt, deshalb die zahlreichen Schwachstellen (roten Punkte). Der in der Mitwirkung erwähnte Bericht der Scherrer AG (hydrologische Grundlagen) kann der Gemeinde ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Weitere Unterlagen oder Berechnungen für die Naturgefahrenkarte liegen auch dem Kanton nicht vor.

- Wie beurteilen die kantonalen Fachstellen die Begehren?

Ergolz:

Wir sind damit einverstanden, dass im Bereich der Kernzone (Parzelle Nr. 2174; 1379, 1382 und 1384) der Gewässerraum reduziert bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst ausgeschieden wird (entsprechend der Ausscheidung westlich des Postkreisels, Umfahrung der Gebäude). Die bestehende Ufervegetation muss dabei zwingend innerhalb des Gewässerraums liegen.

Begründung:

Die Naturgefahrenkarte (NGK) ist eine fachtechnische Grundlage, in der teilweise Brücken bzw. punktuelle Schwachstellen nicht berücksichtigt werden. Der Szenarienkarte kannst du entnehmen, dass für die Ergolz grundsätzlich keine Schwachstellen für Wasseraustritte bestehen (sofern nur Wasser transportiert wird). Nur bei Verklausungen der Engstellen (Durchlässe) kann es zu Überschwemmungen kommen. Insofern kann hier das in der NGK ausgewiesene Defizit (rot) anhand punktueller Schwachstellen begründet werden.

Die Gebiete mit starker Gefährdung entlang der Egolz und dem Eibach treten nur in unmittelbarer Nähe des Ufers auf, jedoch ohne Auswirkungen auf die Siedlung und Landschaft (techn. Bericht Los 4). Sollte das Wasser mal über die «Ufer» treten, könnte dies vorwiegend im Bereich der Parzelle Nr. 1379 (Parkplatz) geschehen, da hier das linke Ufer tiefer als das rechte ist (dies nur als Hinweis).

**Eibach:**

Entlang des Eibachs wird daran festgehalten, dass der Gewässerraum max. bis auf die Gewässerbaulinie reduziert werden kann und sicherlich nicht bis auf das Gerinne bzw. die Bachmauer.

Begründung:

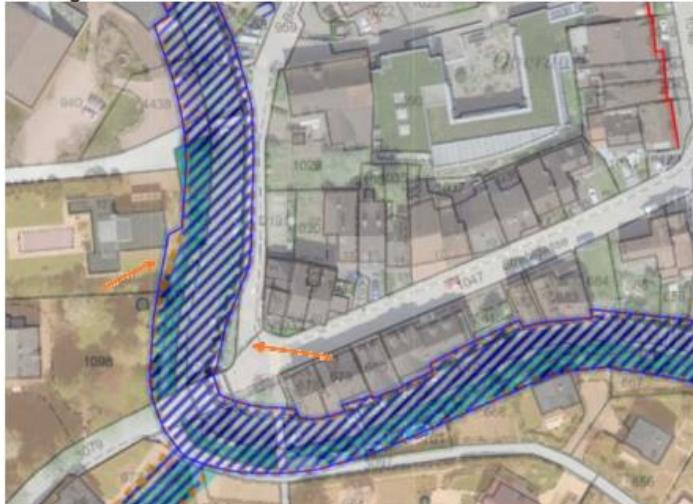
Der Gewässerraum dient nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern ebenso der Erfüllung der anderen natürlichen Funktionen. Unter anderem dient er der Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, der dynamischen Entwicklung eines Gewässers, der Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen, ermöglicht die Entwicklung einer artenreichen Strukturvielfalt und dient der Lebensraumvernetzung. Der Hochwasserschutz ist nur ein Teil dieser natürlichen Funktionen, welche der Gewässerraum unterstützt. Damit der Gewässerraum reduziert werden kann, muss zwar aufgezeigt werden, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, allerdings kann nicht umgekehrt damit argumentiert werden. Nur weil kein Defizit vorhanden ist, kann nicht gänzlich auf den Gewässerraum verzichtet werden, was bei einer Reduktion bis auf das Gerinne faktisch der Fall wäre. Wie oben aufgeführt, muss der Gewässerraum noch andere Funktionen erfüllen.

Betreffend der angeführten Nutzung im Mitwirkungsverfahren (Parkierung, gewerbliche Nutzung) kann darauf verwiesen werden, dass (sofern rechtmässig erstellt und zonenkonform) Bestandesgarantie für die bestehenden Anlagen besteht.

Weitere Erläuterungen/Bemerkungen zur Mitwirkung:

- Die in der Gemeinde ausgeschiedenen Gefahrenzonen unterscheiden sich nicht von der Naturgefahrenkarte. Allerdings ist die Signatur der kommunalen Gefahrenzonenkarte nur schwer lesbar, vor allen die Umrandung, was wahrscheinlich der Grund für die Aussage in der Mitwirkung ist (Bossert).
- Punkt 5, Mitwirkung M. Baader: verstehe ich nicht, was genau die Forderung ist. Allerdings ist mir aufgefallen, dass Teilweise von der Baulinie abgewichen wird (links) und ein Teil der Ufervegetation/Ufer (rechts) aufgrund der Lage der Baulinie nicht mehr im Gewässerraum liegt. Der

Uferbereich sollte sicherlich innerhalb des Gewässerraums liegen, auch wenn dadurch von der Baulinie abgewichen werden muss.



Ich hoffe, diese Erläuterungen helfen dir. Wir können das auch gerne noch besprechen. Ich bin unter 079 339 00 29 oder 061 599 48 53 telefonisch erreichbar oder per Webex. Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich selbstverständlich auch gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse und ein schönes Wochenende.
Nicole

From: Simon Käch <s.kaech@stierli-ruggli.ch>
Sent: Friday, April 23, 2021 4:13 PM
To: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>
Cc: Chavanne, Laura BUD <Laura.Chavanne@bl.ch>
Subject: Gewässerraum Gelterkinden I

Liebe Nicole

Wie ich dir bereits mitgeteilt habe, hat die Gemeinde Gelterkinden das öffentliche Mitwirkungsverfahren für die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Landschaft durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist sind 6 Eingaben bei der Gemeinde eingegangen. Den Mitwirkungseingaben im Anhang (ich sende dir drei aufeinanderfolgende Mails) kannst du entnehmen, dass unter anderem genauere Angaben zur Hochwassersituation verlangt werden. Die Gemeinde verfügt jedoch über keine Berechnungen bzw. Gutachten zum Thema Hochwasser. Daher hätte sie hier gerne die fachliche Unterstützung der kantonalen Fachstellen. Grundsätzlich stellen sich folgende Fragen:

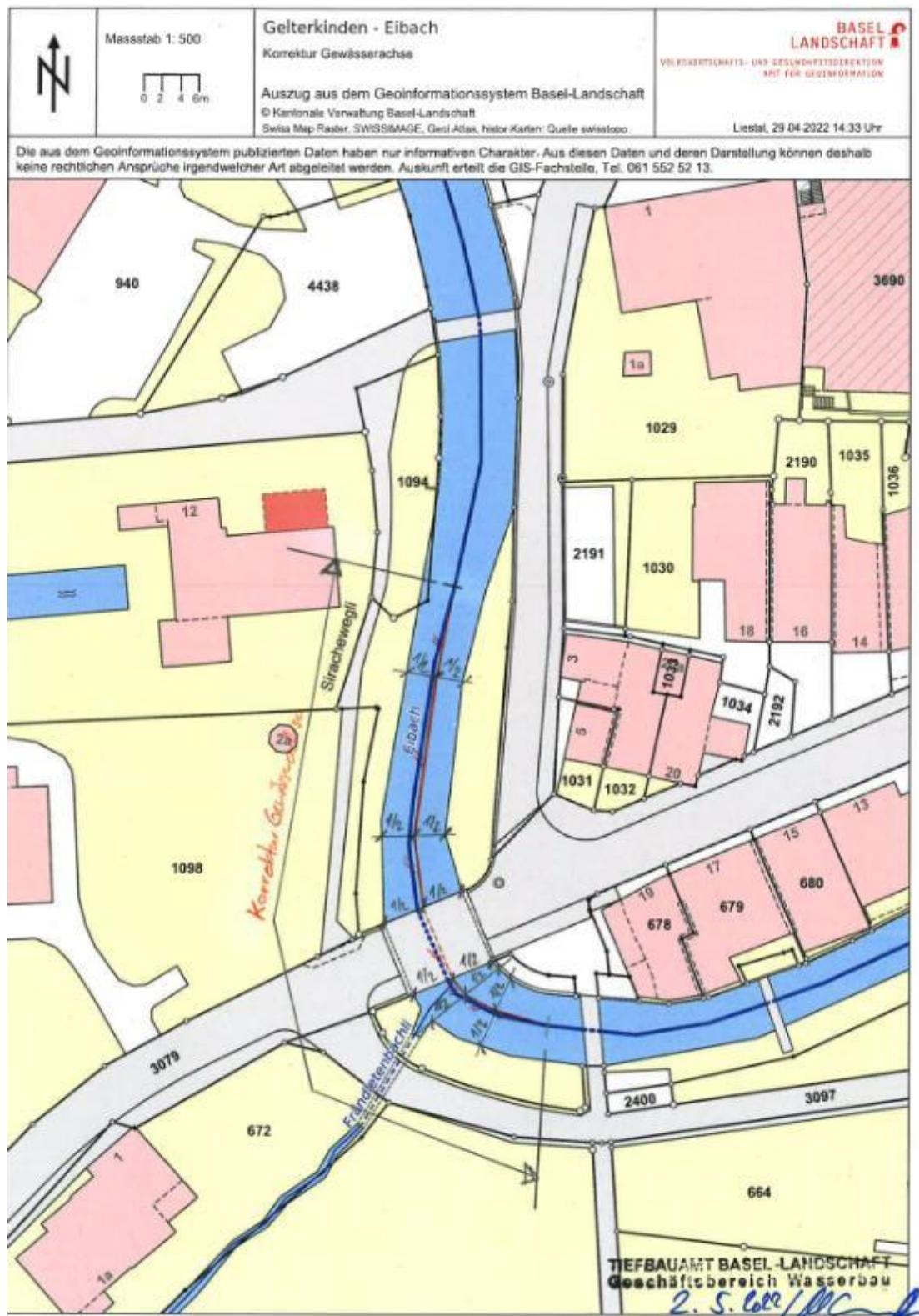
Sind die in den Eingaben geforderten Unterlagen vorhanden?
Können diese der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden?
Wie beurteilen die kantonalen Fachstellen die Begehren?

Besten Dank für deine Bemühungen.

Liebe Grüsse
Simon

Simon Käch
Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38 | Postfach | 4415 Lausen

Anhang 3 Bereinigung Gewässernetzachse, Bereich Brücke Strehlgasse / Balkenweg (2. Mai 2022)



Anhang 4 Kant. Vorprüfungsbericht Festlegung Gewässerraum – Teilbereich Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone (21. September 2022)

**BASEL
LANDSCHAFT**

**BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG**

1. Planungs- und Begleitbericht

1.1 Allgemein – Reduktion Gewässeraumbreite in dicht überbauten Gebieten

Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die minimale Gewässeraumbreite den baulichen Gegebenheiten in sogenannten dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Artikel 41a Absatz 4 Gewässerschutzverordnung, GSchV). Der Gewässerraum hat jedoch, nebst der Aufgabe Schutz vor Hochwasser, auch noch andere Funktionen zu erfüllen wie die der Gewässernutzung und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen. Unter natürlichen Funktionen versteht sich der Transport von Wasser und Geschiebe, die Entwicklung einer standorttypischen Lebensgemeinschaft, Strukturvielfalt und Lebensraumvernetzung, die dynamische Entwicklung sowie die Reduktion des Nahr- und Schadstoffeinflusses. Der Gewässerraum erfüllt demnach aus Sicht Natur und Landschaft zu einer der wichtigsten natürlichen Funktionen augenfällig insbesondere bei Betrachtung eines grossen, zusammenhängenden Gewässernetzwerks (hydrologisches Einzugsgebiet).

Für die Entwicklung der standorttypischen Lebensgemeinschaften und um weitere natürliche Funktionen erfüllen zu können, ist der dafür notige Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen (Artikel 36a Gewässerschutzgesetz, GSchG). Wie breit der dafür erforderliche Gewässerraum im Minimum sein muss, wird in der Gewässerschutzverordnung definiert. Eine weitere Unterscheidung des minimalen erforderlichen Raumbedarfs ist unter bestimmten Umständen zulässig, bei dichter Bauweise, bedeutet gleichzeitig aber auch, dass dann der entsprechend reservierte Raum für die Wahrnehmung aller Funktionen eines Gewässers theoretisch zu klein ist und beispielsweise bestimmte natürliche Funktionen unter Umständen nicht ungestört ablaufen können. Mit der vorgenommenen Reduzierung der Gewässeraumbreite auf die Bachmaut kann der Gewässerraum allenfalls seine Aufgabe des Hochwasserschutzes erfüllen, seine restlichen Aufgabe – die natürlichen Gewässerfunktionen und Gewässernutzung zu gewährleisten – werden damit jedoch nicht erfüllt. Im Grundsatz gilt, dass wenn der Hintergrund von Artikel 36a Absatz 1 GSchG so wenig wie möglich reduziert wird, damit ein eben diese Funktionen (Hochwasserschutz, natürliche Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung) gewährleisten kann. Der für den Schutz vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässeraumbreite zu verstehen.

Der Auftrag nach Artikel 36a der Gewässerschutzgesetzgebung (Gewährleistung natürlicher Funktionen) ist mit vorliegender Dimensionierung der Gewässeraume für die Ergolz und den Eibach im Teilbereich des Ortskerns / Zentrumszone ungünstig und berücksichtigt. Bei der Änderung von Nutzungsplänen dürfen keine Festlegungen getroffen werden, die den Gewässerauvorschriften widersprechen (BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018).

Weiter ist zu beachten, dass eine Anpassung des Gewässeraums nur soweit erfolgen darf, als dass der Raumbedarf, welcher das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, langfristig durch bestehende Bauten beeinträchtigt ist. Im Einzelfall kann dann eine Abwägung zwischen den Interessen der inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumisicherung für das Gewässer vorgenommen werden. Im Planungsbericht ist korrekt aufgeführt, dass innerhalb der Zentrumszone ein Interesse am langfristigen Erhalt respektive an der Weiterentwicklung und optimalen Nutzung der Parzellen besteht. Allerdings wird dies durch die Gewässeraumausscheidung nicht verhindert. Die Parzellen sind genugend gross, dass auch aussenhalb eines 6 Meter breiten Gewässeraums eine sinnvolle, aus Sicht der Raumplanung erwünschte, städtebauliche innere Verdichtung bzw. Entwicklung stattfinden kann (vgl. Punkt 1.2). Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass für eine qualitätsvolle Innenentwicklung bzw. Siedlungsentwicklung auch qualitative Freiräume erhalten bzw. geschaffen werden müssen. Der Gewässerraum kann diesbezüglich eine qualitätsvolle Innenentwicklung unterstützen.

Gemeinde Gelterkinden, Festlegung Gewässerraum - Teilbereich Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone
Vorprüfung, 21. September 2022

26

**BASEL
LANDSCHAFT**

**BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG**

Ablaufung Kantonsplanung
Nicole LÖTZ
Kreuzstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 67 94
nicole.loetz@bl.ch
www.bl.ch

Bau- und Umweltschutzdirektion, Ritterstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinde Gelterkinden
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Liestal, 21. September 2022
BUD/ARP/505/0/e

**Gemeinde Gelterkinden, Festlegung Gewässerraum - Teilbereich Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone
Vorprüfung II**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 29. Juni 2022 hat uns das Planungsbüro Siterl + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG in Ihrem Auftrag die angepassten Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach Abschluss der üblichen Verwaltungsinstitutionen Verneinungslösung und nach einer Rechtsanwaltskonsultation vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässeraumbreite zu verstehen.

Mit Brief vom 29. Juni 2022 hat uns das Planungsbüro Siterl + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG in Ihrem Auftrag die angepassten Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach Abschluss der üblichen Verwaltungsinstitutionen Verneinungslösung und nach einer Rechtsanwaltskonsultation vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässeraumbreite zu verstehen.

Abkürzungsverzeichnis:

- Zwangsläufige Vorgabe (ZV)
- Hinweise (H)
- Empfehlung (E)
- Redaktionelle Korrekturen (RK)

1. Planungs- und Begleitbericht

1.1 Allgemein– Reduktion Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten

Sowohl der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die minimale Gewässerraumbreite den baulichen Gegebenheiten im sogenannten dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Artikel 41a Absatz 4 Gewässerschutzverordnung, GSchV). Der Gewässerraum hat jedoch, nebst der Aufgabe Schutz vor Hochwasser, auch noch andere Funktionen zu erfüllen wie die der Gewässernutzung und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen. Unter natürlichen Funktionen versteht sich der Transport von Wasser und Geschiebe, die Entwicklung einer standorttypischen Lebensgemeinschaft, Strukturiertheit und Lebensraumvernetzung, die dynamische Entwicklung sowie die Reduktion des Nahr- und Schadstoffeinflusses. Der Gewässerraum erfüllt demnach verschiedene Funktionen. Die Vereinigung von Lebensräumen (aquatisch, terrestrisch) gehört aus Sicht Natur und Landschaft zu einer der wichtigsten natürlichen Funktionen, augenfällig insbesondere bei Betrachtung eines grossen, zusammenhängenden Gewässernetzsystems (hydrologisches Einzugsgebiet).

Für die Entwicklung der standorttypischen Lebensgemeinschaften und um weitere natürliche Funktionen erfüllen zu können, ist der dafür nötige Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen (Artikel 36a Gewässerschutzgesetz, GSchG). Wie breit der dafür erforderliche Gewässerraum im Minimum sein muss, wird in der Gewässerschutzverordnung definiert. Eine weitere Unterscheidung des minimalen erforderlichen Raumbedarfs ist unter bestimmten Umständen zulässig (bei dichterer Bebauung), bedeutet gleichzeitig aber auch, dass dann der entsprechenend reservierte Raum für die Wahrnehmung aller Funktionen eines Gewässers theoretisch zu klein ist und beispielweise bestimmte natürliche Funktionen unter Umständen nicht ungestört ablaufen können. Mit der vorgenommenen Reduzierung der Gewässerraumbreite auf die Bachmaut kann dann der allgemeinen falls seine Aufgabe des Hochwasserschutzes erfüllen, seine restlichen Aufgabe – die natürlichen Gewässerfunktionen und Gewässernutzung zu gewährleisten – werden damit jedoch nicht erfüllt.

Im Grundsatz gilt, dass der Gewässerausbau vor dem Hintergrund von Artikel 36a Absatz 1 GSchG so wenig wie möglich reduziert wird, damit er eben diese Funktionen (Hochwasserschutz, natürlichen Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung) gewährleisten kann. Der für den Schutz vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässerausbreite zu verstehen.

Der Auftrag nach Artikel 36a der Gewässerschutzgesetzgebung (Gewährleistung natürlicher Funktionen) ist mit vorliegender Dimensionierung der Gewässerraume für die Ergoiz und den Erbach im Teilbereich des Ortskerns / Zentrumzone ungernugend berücksichtigt. Bei der Änderung von Nutzungsplänen dürfen keine Festlegungen getroffen werden, die den Gewässerraumvorschriften widersprechen (BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018)

Weiter ist zu beachten, dass eine Anpassung des Gewässerraums nur soweit erfolgen darf, als dass der Raumbedarf, welcher das seiner Funktionen benötigt, langfristig durch bestehende Bauten begrenzt ist. Im Einzelfall kann dann eine Abweitung zwischen den Interessen der inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumsicherung für das Gewässer vorgenommen werden. Im Planungsbericht ist korrekt aufgeführt, dass innerhalb der Zentrumszone ein Interesse am langfristigen Erhalt respektive an der Weiterentwicklung und optimalen Nutzung der Parzellen besteht. Allerdings wird dies durch die Gewässeraumausscheidung nicht verhindert. Die Parzellen sind genügend gross, dass auch aussenhalb eines 6 Meter breiten Gewässerraums eine sinnvolle, aus Sicht der Raumplanung erwünschte, städtebauliche innere Verdichtung bzw. Entwicklung stattfinden kann (vgl. Punkt 1.2). Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass für eine qualitätsvolle Innenentwicklung bzw. Siedlungsentwicklung auch qualitative Freiräume erhalten bzw. geschaffen werden müssen. Der Gewässerraum kann diesbezüglich eine qualitätsvolle Innenentwicklung unterstützen.

Es ist korrekt, dass der Begriff «bauliche Gegebenheiten» nicht im Gesetz definiert ist und in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert wurde. Allerdings lassen die Herleitung und Anwendung zu dicht überbaut sowie die Kommentare zum Gewässerschutzgesetz dessen Bedeutung ableiten. Zum einen ist bei der Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht, der Vorbestand an Gebäuden ausschlaggebend. Wenn für die Abgrenzung des dicht bebauten Gebietes die Hauptbauten als Kriterium gelten, dann ist es logisch und folgerichtig, dass für die Dimensionierung des reduzierten Gewässerraums dasselbe Kriterium herangezogen wird (Baufluchten Hauptbauten). Zum anderen ist in den Erläuterungen zum Begriff «dicht überbauts» von Christoph Fritzschke unter anderem festgehalten, dass auch bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. a und abs. GSchV in der Regel die bestehenden Bauflichten zu übernehmen sind, was impliziert, dass mit den baulichen Gegebenheiten die bestehenden Gebäudeflächen oder Kantone gemeint sind (Fritzschke Ch., 2016). Die Bedeutung des Begriffs dicht überbaut, VUR-Tagung vom 16. Juni 2016). Im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz ist diesbezüglich sogar präzisiert, dass bei einer Ausnahme für ein Bauvorhaben «in jedem Fall die kantonalen und kommunalen Grenzabstände einzuhalten sind. Das betrifft insbesondere auch den Abstand zum Gewässer, sowief dieses als selbständiges Grundstück ausgeschieden ist, Ausnahmen richten sich nach dem kantonalen Dispensrecht». Christoph Fritzschke in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, Anpassung an die baulichen Gegebenheiten, Absatz 132 bis 134). Darin wird auch erläutert, dass unter der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in erster Linie die Festlegung des Gewässerraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudeflächen, Grundrisse usw.) zu verstehen ist. Diese Praxis wurde vom Kanton für eine einheitliche Umsetzung übernommen. In der kantonalen Arbeitsgruppe Merkblatt B2 – dicht überbaute Gebiete (Schrift 5, Seite 4), wird präzisiert, wie der Gewässerraum innerhalb von dicht überbauten Gebieten auszuschieden ist. Mit absteigender Priorität sind in der Regel zuerst die bestehenden Gebäudekanten und Bauflichten der Hauptbauten zu übernehmen. Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen usw. wechseln den Gewässerraum nicht im gleichen Massse und nicht in der gleichen Wirkung wie Hauptbauten, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind. Dabei müssen die Gebäude (Hauptbauten) nicht genau umfahren werden, die gewässerwärme Linie kann die Situation genutzt werden. Ist die Bebauungsstruktur sehr heterogen oder liegen viele Bauflicken vor, wodurch sich keine klaren Bauflichten ablesen lassen, kann der Gewässerraum auf die bisher geltenden Gewässerausstände von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerablinien reduziert werden. Wenn im Extremfall die Bebauung in dicht überbauten Gebieten bis an das Gewässer reicht, so verbleibt mindestens die Fläche des Fließgewässers selber im Gewässerraum. Eine Reduktion der Gewässerausbreite auf bestehende Fließgewässerzone im dicht überbauten Gebiet ist explizit nicht vorgesehen. Die kantonale Praxis wurde bereits mehrfach vom Kanton- und Bundesgericht bestätigt (KGE vom 26. Mai 2021 [B10_20_186], BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018, KGE vom 7. September 2022 (schriftliches Urteil ausstehend)).

Wie oben erläutert, kann die Breite des Gewässerraums nicht beliebig stark reduziert werden, auch wenn es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung handelt. Eine Reduktion der Gewässerausbreite auf die Bachmaut resp. Uferschutzzone ist nicht zulässig und widerspricht sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung als auch der kantonalen Praxis. Die Unterlagen sind, auch im Sinne der nachfolgenden Erläuterungen, entsprechend anzupassen. (ZV)

Es ist korrekt, dass der Begriff «bauliche Gegebenheiten» nicht im Gesetz definiert ist und in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert wurde. Allerdings lassen die Herleitung und Anwendung zu dicht überbaut sowie die Kommentare zum Gewässerschutzgesetz dessen Bedeutung ableiten. Zum einen ist bei der Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht, der Vorbestand an Gebäuden ausschlaggebend. Wenn für die Abgrenzung des dicht bebauten Gebietes die Hauptbauten als Kriterium gelten, dann ist es logisch und folgerichtig, dass für die Dimensionierung des reduzierten Gewässerraums dasselbe Kriterium herbeigeführt wird (Baufluchten Hauptbauten). Zum anderen ist in den Erläuterungen zum Begriff «dicht überbaut» von Christoph Fritzsche unter anderem festgehalten, dass auch bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. a und a^{ss} GSchV in der Regel die bestehenden Baufluchten zu übernehmen sind. Was impliziert, dass mit den baulichen Gegebenheiten die bestehenden Baufluchten und der Kanton gemeint sind (Fritzsche Ch., 2016; Die Bedeutung des Begriffs dicht überbaut, VUR-Tagung vom 16. Juni 2016). Im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz ist diesbezüglich sogar präzisiert, dass bei einer Ausnahme für ein Bauvorhaben *ein jedem Fall die kantonalen und kommunalen Grenzbstände einzuhalten sind. Das betrifft insbesondere auch den Abstand zum Gewässer, soweit dieses als selbständiges Grundstück ausgeschieden ist. Ausnahmen richten sich nach dem kantonalen Dispensrecht* (Christoph Fritzsche in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016). Anpassung an die baulichen Gegebenheiten, Absatz 132 bis 134). Darin wird auch erläutert, dass unter der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in erster Linie die Festlegung des Gewässerraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten, Grundrisse usw.) zu verstehen ist. Diese Praxis wurde vom Kanton für eine einheitliche Umsetzung übernommen. In der kantonalen Arbeitshilfe, Merkblatt B2 – dicht überbaute Gebiete (Schrift 5, Seite 4), wird präzisiert, wie der Gewässerraum innerhalb von dicht überbauten Gebieten auszuscheiden ist. Mit absteigender Priorität sind in der Regel zuerst die bestehenden Gebäudekanten und Baufluchten der Hauptbauten zu übernehmen. Nebenhäuser, Schuppen und usw. benötigen den Gewässerraum nicht im gleichen Maße und nicht in der gleichen Wirkung wie Hauptbauten, weshalb diese nicht berücksichtigen sind. Dabei müssen die Gebäude (Hauptbauten) nicht genau umfassen werden, die gewählte Linie kann die Situation generalisieren. Ist die Baustruktur sehr heterogen oder liegen viele Baufluchten vor, wodurch sich keine klaren Baufluchten ableiten lassen, kann der Gewässerraum auf die bisher geltenden Gewässerabstände von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerbauten reduziert werden. Wenn im Extremfall die Bebauung in dicht überbauten Gebieten bis an das Gerinne reicht, so verbleibt mindestens die Fläche des Fließgewässers selber im Gewässerraum. Eine Reduktion des Gewässerraumbreites auf bestehende Uferschutzzone im dicht überbauten Gebiet ist explizit nicht vorgesehen. Die kantionale Praxis wurde bereits mehrfach vom Kantons- und Bundesgericht bestätigt (KGE vom 26. Mai 2021 [B 10 20 186]; BGE IC 289/2017 vom 16. November 2018; KGE vom 7. September 2022 (schriftliches Urteil ausstehend)).

Wie oben erläutert, kann die Breite des Gewässerraums nicht beliebig stark reduziert werden, auch wenn es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung handeln mag. Eine Reduktion der Gewässerausbreite auf die Bachmauern respektive Uferschutzzone ist nicht zulässig und widerspricht sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung als auch der kantonalen Praxis. Die Unterlagen sind, auch im Sinne der nachfolgenden Erläuterungen, entsprechend anzupassen. (ZV)

1.2 Kapitel 2.3, Auslegung «bauliche Gegebenheiten» für den Abschnitt Ergolz / Eibach bis Poststrasse

Anpassung an die «baulichen Gegebenheiten»

Gemäss Planungsbericht soll entlang der Ergolz, im Abschnitt von der Einmündung des Eibachs bis Poststrasse, an die Uferschutzzone angepasst werden. Dieser Abschnitt kann, gemäss den Erläuterungen im Kapitel 2.1 bzw. Kapitel 4.1.5, Plangutschrift Stand Vorprüfung, als dicht überbautes Gebiet betrachtet werden, weshalb eine Reduktion der Gewässerraumbreite im Sinne von Artikel 41 a Absatz 4 GSchV möglich ist, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im besagten Abschnitt stehen die Gebäude punktuell in einem Abstand von ca. 1.8 Metern bis zu ca. 12 Metern zur Uferlinie. Die Uferschutzzone beträgt in diesem Abschnitt nur eine Breite von rund 3 Metern und wurde über die bestehenden Gebäude (Parkierung, asphaltierte Vorplätze etc., ausgeschieden, wobei die bestehenden Gebäude (welche näher als 3 Meter zur Uferlinie liegen) teilweise umfahren wurden). Uferschutzzonen richten sich nach der Schutzwürdigkeit der Uferbestockung und wurden zweckmässig sowie situationsangepasst mit einer Mindestbreite von 3 Metern festgelegt. Vereinzelt kann es deshalb auch vorkommen, dass Uferschutzzonen so festgelegt wurden, dass sie die bestehenden Hauptbauten umfassen und damit teilweise die baulichen Gegebenheiten abbilden, ähnlich wie Gewässerbautlinien. Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung bzw. Funktionen von Uferschutzzone und Gewässerraum respektive der differenzierten Festlegung (insbesondere bezüglich Breite) stellen bestehende Uferschutzzonen jedoch nicht die baulichen Gegebenheiten im Sinne der Gewässerschutzverordnung bzw. der kantonalen Praxis dar. Aufgrund der dargelegten Gründe kann einer derartigen Reduktion der Gewässerausbreite auf die Uferschutzzone nicht zugestimmt werden kann (vgl. auch Erläuterungen unter Punkt 1.1). Weiter ist zu beachten, dass im Bereich der Parzellen Nrn. 2174, 1379 und 1382 heute gemäss § 95 Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) ein minimaler Bauabstand zur Ergolz von 6 Metern gilt, da keine Gewässerbautlinien bestehen. Ein rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerraum geht diesem Abstand vor. Würde der Gewässerraum von der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Planung rechtsskräftig ausgeschieden, könnte hier ein Neubau mit einem Abstand von nur ca. 3 Metern zur Ergolz erstellt werden. Dies ist nicht im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung gestellt werden können. Weiter würde eine natürliche Gewässeraufunktionen noch der Gewässerunterhaltung einstimmen, private Parzellen bewirken.

Im besagten Abschnitt der Kernzone (entlang der Ergolz), ist der Gewässerraum entlang den baulichen Gegebenheiten (vorherrschenden Baufluchten Hauptbauten) auszuschieden, ist es der Gemeinde im besagten Abschnitt aufgrund der relativ heterogenen Bebauung nicht möglich, die vorherrschende Bauflucht zu erüren, ist der Gewässerraum entsprechend der im Merkblatt B2 aufgeföhnten Priorität mit dem ordentlichen Gewässerabstand von 6 Metern auszuschieden. Für die Grundeigentümer entstehen dadurch keine grösseren Einschränkungen, da die bestehenden Bauarten und Anlagen Bestandsgarantie geniessen und die Gebäude mit den erweiterten Bestandsgärante auch entsprechend umgenutzt oder gebaut werden können (§ 109a RBG). (ZV)

Das Erruinen einer klaren Bauflucht scheint im besagten Abschnitt aufgrund der heterogenen Bebauung schwierig. Wir empfehlen der Gemeinde, die Ausscheidung mit dem Kanton abzustimmen oder den Gewässerraum entsprechend dem ordentlichen Gewässerabstand nach § 95 RBG auszuschieden (E).

Abschnitt zur Ökologie (S. 9, Ergolz; Abschnitt Zentrumzone)

Überträgt der Gewässerraum bestehende bauliche Strukturen wie bspw. Bachmauern, bedeutet das nicht, dass diese entfernt werden müssen. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaufenfluren, Ufergehöze oder extensivie Grünstreifen (nach Art. 41c GSchG) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten resp. zu fördern gilt. Dem langfristig können durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen wichtigen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fließgewässer leisten.

Dieser Abschnitt ist entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für den analogen Abschnitt (Ökologie) in Kapitel 3.3 zum Eibach (S. 20). (ZV)

1.3 Kapitel 3.2, Festlegung Gewässerraum Abschnitt Eibach Poststrasse bis Rünenbergerstrasse

Gemäss Planungsbericht soll der Gewässerraum auf der östlichen Ufersseite (Kernzone Ortskerns) an die baulichen Gegebenheiten bzw. auf die Bachmauern sowie auf der gegenüberliegenden Ufersseite innerhalb der Zentrumzone auf die Gewässerbaulinien reduziert werden. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern widerspricht den Gewässerschutzgesetzgebung sowie der kantonalen Praxis (vgl. Punkt 1.1). Im besagten Abschnitt (Eibach) ist der Gewässerraum entsprechend den Vorgaben im kantonalen Merkblatt B2 (Schritt 5) entlang der baulichen Gegebenheiten (Gebäudedekanten bzw. vorherrschende Bauflüchten) bzw. entlang der Gewässerbaulinien auszuzeichnen.

Auf der östlichen Ufersseite bilden die Gewässerbaulinien grundsätzlich die baulichen Gegebenheiten ab, weshalb der Gewässerraum auf diese abzustimmen ist. Dies gilt auch für die Gewässeraumausweitung entlang der Ergolz im Bereich der Parzelle Nr. 2994. Auf der westlichen Ufersseite ist der Gewässerraum innerhalb der gesamten Zentrumzone mit der Gewässerbaulinie abzustimmen (insbesondere im Bereich der Parzellen Nrn. 1383 und 1384). Aussenhalb der Kern-Zentrumzone ist der minimale Gewässerraum von 22 Metern (einsetig ab Achse 11 Meter) auszuscheiden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen. (ZV)

Weiter wird angemerkt, dass eine Bachmauer grundsätzlich keine fixe und langfristig zu erhaltende Infrastruktur darstellt. Das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG), welches am 1. Januar 2011 in Kraft trat, zielt seinen Bestimmungen auf einen besseren Schutz und die Entwicklung von Gewässern ab. Eines der übergeordneten Ziele ist, in den kommenden 80 Jahren gesamtschweizerisch ca. 4'000 km Fließgewässer zu renaturieren. Aus diesem Grund wurden die Kantone dazu verpflichtet, eine langfristige Planung, die sogenannte «strategische Revitalisierungsplanung», zu erarbeiten. Für den Eibach sind teilweise in der kantonalen strategischen Planung Massnahmen zur Revitalisierung vorgesehen. Revitalisierung bedeutet, die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten oder korrigierten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen zur Erreichung einer vielfältigeren Struktur, einer standortgerechten Vegetation und Zulassen einer beschränkten Dynamik. Der für die Renaturierung erforderliche Raum gilt es, mit dem Gewässerraum ausreichend zu sichern. Es ist unklar, in welcher Form oder ob die Bachmauern überhaupt auf der ganzen Länge langfristig bestehen bleiben werden. In demjüngsten Abschnitt, in welchem bereits bauliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt wurden, ist es wahrscheinlich, dass die Bachmauer während absehbarer Zeit bestehen bleibt. Dennoch ist dies kein Argument dafür, dass aufgrund dessen der Gewässerraum bis auf diese reduziert werden kann. Die Aussage im Planungsbericht ist anzupassen (zweiter Abschnitt, S. 15). (RK)

Die Ausscheidung der einseitigen, minimalen Gewässerraumbreite von 11 Metern im Bereich der Parzelle Nr. 932 (OeWA, Unterdorf) wird begrüßt. (H)

In denjenigen Bereichen, in welchen bestehende Uferschutzzonen (oder Gewässerbaulinien) grösser sind als der minimale Gewässerraum empfehlen wir, den Gewässerraum auf die Uferschutzzonen zu erweitern (bspw. Parzelle Nr. 1094). (E)

2. Zoneplan Siedlung

Die abschnittsweise Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern bzw. auf die Uferschutzzone ist nicht möglich bzw. widerspricht den gesetzlichen Vorgaben (Art. 36a Abs. 1 lit. a. GSchG) und der kantonalen Praxis (vgl. Merkblatt B2 – dicht überbautes Gebiet). Die Dimensionierung des Gewässerraums ist im Sinne einer konsistenten Planungsmassnahme und unter Berücksichtigung der kantonalen Merkblätter zu überarbeiten (vgl. Punkt 1.1 bis 1.3, Erläuterungen zum Planungs- und Begleitgericht). (ZV)

3. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Wir verweisen auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung»¹. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse

Nicole Lotz

Kopie per E-Mail:

- Stielni-Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Ortsplanung
- Natur und Landschaft
- Naturgefahren Elementarschadenprävention
- Tiefbauamt

¹ [> Ortsplanung > Vorprüfung > «Allgemeine Bedingungen zur Vorprüfung»](http://www.arp.bl.ch)

Anhang 5 Tabellarische Zusammenstellung der Vorprüfungsergebnisse

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)				
Art:	Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur			
Gemeindeumsetzung:	✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntnis. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen			
Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde
1	Allgemeines, VP-Ergebnis vom 16. November 2020 (Allgemein)			Umsetzung Gemeinde
	<i>Planungsperimeter</i>	- Wir begrüssen die Abstimmung der Planungshoheiten und sind mit dem Planungsperimeter einverstanden.	H	- Der Gemeinderat nimmt dies positiv zur Kenntnis.
	<i>"Freiraum Fließgewässer"</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss kantonalem Richtplan, Objektblatt L 1.2, sind die Überschwemmungsflächen im Gebiet «Schwäjen» entlang des Eibachs raumplanerisch zu sichern. - Grundsätzlich nimmt der Kanton die «Freiräume Fließgewässer» in Koordination mit den Gemeinden im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum auf. Da die Gemeinde in diesem Bereich den Gewässerraum auch teilweise ausserhalb der Bauzone ausscheidet, ist es ebenfalls denkbar, dass die Gemeinde im gleichen Zug die «Freiräume Fließgewässer» ausscheidet. - Wir bitten die Gemeinde, mit der Abteilung Kantonsplanung (Laura Chavanne) Kontakt aufzunehmen, um die Ausweisung «Freiraum Fließgewässer» im Gebiet «Schwäjen» zu besprechen. 	H	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde entscheidet sich für folgendes Vorgehen: Der "Freiraum Fließgewässer" soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung definiert werden, während der Gewässerraum von der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt wird (Vorgehen mit der Abteilung Kantonsplanung abgesprochen, Mail vom 9. Dezember 2020).
2	Zonenplan Siedlung, VP vom 16. November 2020 (Allgemein)			Kenntnis.
2.1	<i>Allgemein</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen bereits rechtskräftige Uferschutzzonen, die stellenweise breiter sind, als der vorgesehene Gewässerraum. - Der Gewässerraum könnte bis auf die bestehenden Uferschutzzonen ausgedehnt werden (z. B. Mühlenbach und Eibach), damit die Gewässerabstände einheitlich sind. 	H	<ul style="list-style-type: none"> - Wie im Vorprüfungsbericht richtig festgestellt wurde, gelten im Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Gelterkinden innerhalb der Uferschutzzone bereits ähnliche Schutz- und Nutzungsbestimmungen wie innerhalb der Gewässerräume gem. Art. 41c GSchV (keine Bauten und Anlagen, standortgerechte Ufervegetation, extensive Nutzung und Bewirtschaftung etc.). - Die bisher definierten Uferschutzzonen sollen als Grundnutzung (oder überlagert im Landwirtschaftsgebiet) bestehen bleiben und mit dem Gewässerraum gem. Art. 36a des GSchG überlagert werden. Die Breiten dieser überlagerten Gewässerräume wurden gemäss Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs.2) und in vorgängiger Absprache mit dem Kanton vom 18. Juni 2020 (siehe Protokollauszug) für das gesamte Siedlungsgebiet (inkl. Ortskern und Schnittstellen Landschaftsgebiet) konsequent hergeleitet und als Korridore festgelegt.

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)**Art:** **Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur****Gemeindeumsetzung:** ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / **Kenntnis.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
2.2	<i>Ergolz</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Auf den Parzellen Nr. 1153 und 2565 wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. - Der Anpassung des Gewässerraums kann nur zugestimmt werden, wenn aufgezeigt wird, dass der notwendige Raum für ein ausreichendes Hochwasserabflussprofil sichergestellt ist. 	Z	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss nachträglich erfolgter zweiter Abklärung bzw. Sicherstellung beim TBA sind die Mindestanforderungen an den Hochwasserschutz auch mit dem reduzierten Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nrn. 1153 und 2565 gewährleistet. Weitergehende Abklärungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserabflussprofils sind entsprechend nicht nachzuliefern. - Aufgrund der Tatsache, dass Parz. 1153 und 2565 in Wohnbauzonen liegen, wird auf eine Reduktion des Gewässerraumes verzichtet. Es gilt die Bestandesgarantie. 	✓
2.3	<i>Marenbächli</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Entlang des eingedolten Marenbächlis im Bereich der Gewerbezone kann nicht auf die Gewässeraumauusscheidung verzichtet werden (vgl. Punkt 3.3). 	Z	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerraum für den eingedolten Abschnitt im Bereich der Gewerbezonen (Nrn. 825, 827) wird gem. Art 36.a GSchG definiert. Die Breite des Gewässerraums beträgt 11 m gem. Art. 41.a Abs. 2 GSchV. 	✓
3 Planungs- und Begleitbericht, VP vom 16. November 2020 (Allgemein)					
3.1	<i>Allgemein</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Planungsbericht ist vo - lständig und wurde sehr übersichtlich gestaltet. Die Planungsresultate sind aufgrund der klaren Erläuterungen nachvollziehbar und werden durch die Abbildungen gut unterstützt. - Die Gewässerbaulinien für den Eibach wurden nicht im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes festgelegt, sondern im Rahmen einer Ortskernplanung von 1980. - In Kapitel 1 (Einleitung) wird die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums erwähnt. Die Erläuterungen sind mit den Vorgaben der extensiven Bewirtschaftung (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.) zu ergänzen. 	H	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für den Hinweis. 	Kenntnis.
			H	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für den Hinweis und hat die Plangendokumente entsprechend korrigiert. 	✓
			H	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für den Hinweis. 	Kenntnis
3.2	<i>Interessenabwägung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Die relevanten betroffenen Interessen werden aufgeführt, ausführlich beschrieben und gewichtet. Allerdings ist teilweise nicht klar, wie die Gewichtung vorgenommen wurde (z.B. fehlt eine Bewertungsmatrix). - Die Interessenabwägung ist teilweise zu präzisieren oder zu überprüfen. - Dies betrifft insbesondere folgende Themenbereiche: 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise. Der Umgang mit den redaktionellen Hinweisen und Korrekturen ist bei den entsprechenden Themen aufgeführt. 	Kenntnis.

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)**Art:** **Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur****Gemeindeumsetzung:** ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntnis. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
	<i>Ortsbild- und Denkmalschutz</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht per se kein Interessenskonflikt zwischen dem ISOS und dem Gewässerraum. - Der Gewässerraum verhindert den Erhalt der Strukturen nicht, sondern schützt vor zusätzlicher Verbauung (z. B. Chöpflibächli). Die Gewichtung ist in diesem Sinne zu überprüfen. 	Z	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde stimmte der Aussage teilweise zu. Im Gewässerraum dürfen, mit Ausnahmen, keine neuen Anlagen erstellt werden. Dies verhindert in der Tat eine zusätzliche Überbauung. Dies kann im Interesse des Freiraums einer schützenswerten Baute mit Alleinstellungsmerkmal liegen. - Grundsätzlich besteht jedoch mit dem Gewässerraum die Absicht, langfristig die Fließgewässer in einen naturnahen oder natürlichen Zustand zurück zu versetzen mit einem unverbauten und unbeeinträchtigten Uferbereich. Mit dem ISOS hingegen soll grundsätzlich erreicht werden, dass die historisch wertvollen Ortsbilder geschützt und erhalten bleiben. Wenn sich also nun ein geschütztes Gebäude oder schützenswertes Gebäude gemäss ISOS im Gewässerraum befindet, so besteht aus Sicht des Gewässerraums das Interesse, dass dieses langfristig entfernt wird. Aus Sicht des Ortsbildschutzes soll es jedoch erhalten bleiben. Folglich besteht hier im Grundsatz durchaus ein Interessenskonflikt. - Der Ortsbild- und Denkmalschutz ist klar als Interesse aufzuführen, wie jedoch bereits erwähnt, liegt im Fall des Chöpflibächlis kein direkter Interessenskonflikt zwischen Gewässerraum und Gebäudeschutz vor. Im Planungsbericht wurde lediglich korrekt festgehalten bzw. darauf hingewiesen, dass diese Baute in einem nationalen Inventar als schützenswert eingestuft wird und dass sich diese Baute in der Nähe des eingedolten Bachabschnittes befindet. Der Planungsbericht wird mit dem entsprechenden Hinweis zur Freihaltung des Aussenraums ergänzt und die Gewichtung der Interessenabwägung überprüft. 	✓
	<i>Hochwasserschutzdefizit</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können eingehalten werden. - Wiederholungen bzgl. Hochwassersituation und Gefährdung vorhanden. 	R / H	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für die Rückmeldung und hat die im Vorprüfungsbericht vorgeschlagenen redaktionellen Hinweise und Korrekturen im Planungsbericht umgesetzt. 	✓
	<i>Revitalisierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Unabhängig davon, ob aktuell Ausdolungsprojekte (Eintrag in der strategischen Revitalisierungsplanung) bestehen oder nicht, ist der Raum für eine zukünftige Ausdolung zu sichern. Denn das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verbietet das Überdecken und Eindolen 	R	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für die Rückmeldung und hat die Erläuterungen im Planungsbericht in den entsprechenden Abschnitten zur Revitalisierung der einzelnen Gewässer angepasst. 	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)**Art:** **Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur****Gemeindeumsetzung:** ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntnis. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
		von Fließgewässern. Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nicht ersetzt werden, wobei es Ausnahmen geben kann.			
	<i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	- Bei eingedolten Bächen ist vor allem das ökologische Potential und nicht der aktuelle ökologische Wert von Bedeutung. Jede Wiederherstellung bzw. Revitalisierung der Gewässer liegen immer im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes.	R	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für die Rückmeldung und hat die Erläuterungen im Planungsbericht in den entsprechenden Abschnitten im gesamten Planungsbericht angepasst. 	✓
	<i>Siedlungsentwicklung:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht nicht per se ein Interessenskonflikt zwischen bestehenden Anlagen oder Erschließungen und dem Gewässerraum. Bestehende Anlagen genießen Bestandesgarantie und dürfen innerhalb des Gewässerraums unterhalten sowie angemessen erneuert werden (z. B. Chöpflibächli, Rorbächli, Frändlebenbächli usw.). Weiter ist das Erstellen von im öffentlichen Interesse liegenden, standortgebundenen Anlagen im Gewässerraum erlaubt, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. Erschließungen, Straßen etc.). - Der Gewässerraum des Chöpflibächlis verhindert die Überbauung der Parzellen Nr. 649 und Nr. 597 grundsätzlich nicht. Beide Parzellen weisen eine Größe auf, die eine sinnvolle Bebauung neben dem Gewässerraum durchaus zulässt. 	R	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde bedankt sich für die Rückmeldung und hat die allgemeinen Aussagen zu den bestehenden Anlagen und Erschließungen / Bestandesgarantie entsprechend angepasst. - Im Planungsbericht wurde im Rahmen der Interessenabwägung zum Verzicht auf den Gewässerraum beim Chöpflibächli darauf hingewiesen, welcher Zone (WG2a bzw. öW+A-Zone) die angrenzenden Parzellen zugewiesen sind. Auch wurde festgehalten, dass hier entsprechend ein Interesse an der baulichen Nutzung bzw. der öffentlichen baulichen Nutzung besteht. - Es ist zutreffend, dass hier bei wenigen Einzelparzellen Verdichtungspotentiale vorhanden sind, die auch mit der Definition eines Gewässerraums realisiert werden könnten. Bei der überwiegenden Mehrheit der Parzellen entlang des eingedolten Chöpflibächlis wäre das Verdichtungspotential mit der Definition eines Gewässerraums jedoch wesentlich eingeschränkt, was nicht im Sinne der Innenverdichtung bei Siedlungsentwicklungen liegt. - Die Interessenabwägung für die eingedolten Abschnitte wurden nochmals im Detail überprüft und kommt zu folgendem Schluss: Nach Prüfung des Einzelfalls und Berücksichtigung der verschiedenen teilweise gegenläufigen Interessen, kommen beim Chöpflibächli für einzelne Abschnitte überwiegende Interessen zum Tragen, die einem Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums entgegenstehen. Dies betrifft die eingedolten Abschnitte, welche direkt an das offen fließende Chöpflibächli im oberen Bereich (entlang Parz. Nrn. 597 und 3096) bzw. an das Frändlebenbächli im unteren Bereich (Parz. Nrn. 649 und 698) anschliessen. - Für den restlichen eingedolten Abschnitten des Chöpflibächlis wird auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet, da aufgezeigt werden konnte, dass hier keine überwiegenden Interessen dem Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums entgegenstehen. 	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)**Art:** **Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur****Gemeindeumsetzung:** ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntnis. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
3.3	<i>Marenbächli – Verzicht Gewässerraum</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verzicht Gewässerraum entlang der eingedolten Strecke im Bereich der Gewerbezone ist zu wenig begründet bzw. die Interessensabwägung ist ungenügend. - Für das eingedolte Marenbächli im Bereich der Gewerbezone ist ein Gewässerraum festzulegen. Bei einer allfälligen Ausdolung ist der Gewässerraum neu zu bestimmen in Abhängigkeit der geänderten Lage und Gewässermorphologie. 	Z	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planungsunterlagen wurden im Sinne der obigen Erläuterungen ergänzt (siehe Planungsbericht unter Kap. 5.4.4) - siehe Erläuterungen Gemeinde unter Punkt 2.3 	✓
3.4	<i>Ergolz - Natürliche Gerinnesohlenbreite</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Ergolz ist sehr ausführlich und verständlich erläutert. - Einzig die Wahl bzw. die Eignung der Vergleichsstrecke als natürliche Referenzstrecke wurde noch zu wenig begründet (z. B. vergleichbare Hydrologie, Gefälle, Einzugsgebiet etc.). 	R	<ul style="list-style-type: none"> - Die Begründung zur natürlichen Gerinnesohlenbreite bei der Ergolz wurde im Planungsbericht hinsichtlich der Vorschläge des Kantons ergänzt. 	✓
3.5	<i>Ischlagbächli</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Finden sich keine Angaben zur Sohlenbreite im Gewässerkataster, kann diese allenfalls dem Leitungskataster oder der amtlichen Vermessung entnommen werden oder ist vor Ort zu erheben. - Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Gewässer mit einer Sohle kleiner als 2 m handelt, dennoch ist der Absatz zu korrigieren bzw. die Eruierung der Breite aufzuzeigen. 	R	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Besichtigung vor Ort vom 10. Dez. 2020 hat ergeben, dass die Gerinnesohlenbreite dieses Nebengewässers / Fließgewässers geringer als 2 m ist. Die entsprechende Fotodokumentation ist dem Planungsbericht zu entnehmen. 	✓

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
1	Allgemeines, VP vom 21. September 2022 (Bachmauer, Uferschutzzone)				
1.1	<i>Allgemein Reduktion Gewässeraumbreite in dicht überbauten Gebieten</i>	<p>Auszug aus dem Vorprüfungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der vorgesehenen Reduktion der Gewässeraumbreite auf die Bachmauern kann der Gewässerraum allenfalls seine Aufgabe des Hochwasserschutzes erfüllen, seine restlichen Aufgabe – die natürlichen Gewässerfunktionen und Gewässernutzung zu gewährleisten – werden damit jedoch nicht erfüllt. Im Grundsatz gilt, dass der Gewässerraum vor dem Hintergrund von Artikel 36a Absatz 1 GSchG so wenig wie möglich reduziert wird, damit er eben diese Funktionen (Hochwasserschutz, natürlichen Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung) gewährleisten kann. Der für den Schutz vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässeraumbreite zu verstehen. - Weiter ist zu beachten, dass eine Anpassung des Gewässerraums nur soweit erfolgen darf, als dass der Raumbedarf, welcher das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, langfristig durch bestehende Bauten beeinträchtigt ist. Im Einzelfall kann dann eine Abwägung zwischen den Interessen der inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumsicherung für das Gewässer vorgenommen werden. Im Planungsbericht ist korrekt aufgeführt, dass innerhalb der Zentrumszone ein Interesse am langfristigen Erhalt respektive an der Weiterentwicklung und optimalen Nutzung der Parzellen besteht. Allerdings wird dies durch die Gewässeraumausscheidung nicht verhindert. Die Parzellen sind genügend gross, dass auch außerhalb eines 6 Meter breiten Gewässerraums eine sinnvolle, aus Sicht der Raumplanung erwünschte, städtebauliche innere Verdichtung bzw. Entwicklung stattfinden kann. - Wie oben erläutert, kann die Breite des Gewässerraums nicht beliebig stark reduziert werden, auch wenn es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung handelt. Eine Reduktion der Gewässeraumbreite auf die Bachmauern respektive Uferschutzzone ist nicht zulässig und widerspricht sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung als auch der kantonalen Praxis. Die Unterlagen sind, auch im Sinne der nachfolgenden Erläuterungen, entsprechend anzupassen (ZV). 	ZV	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat sieht von einer Festlegung des Gewässerraumes auf die Bachmauern ab und legt die Gewässerräume im "dicht überbauten Gebiet" auf vorhandene Gewässerbaulinie bzw. den Mindestabstand gem. § 95 RBG. 	✓

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
1.2	<i>Bauliche Gegebenheiten Ergolz/Eibach bis Poststrasse</i>	<p>Auszug aus dem Vorprüfungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung bzw. Funktionen von Uferschutzzone und Gewässerraum respektive der differenzierten Festlegung (insbesondere bezüglich Breite) stellen bestehende Uferschutzzonen jedoch nicht die «baulichen Gegebenheiten» im Sinne der Gewässerschutzverordnung bzw. der kantonalen Praxis dar. - Weiter ist zu beachten, dass im Bereich der Parzellen Nrn. 2174, 1379 und 1382 heute gemäss § 95 Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) ein minimaler Bauabstand zur Ergolz von 6 Metern gilt, da keine Gewässerbaulinien bestehen. Ein rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerraum geht diesem Abstand vor. Würde der Gewässerraum von der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Planung rechtskräftig ausgeschieden, könnte hier ein Neubau mit einem Abstand von nur ca. 3 Metern zur Ergolz erstellt werden. Dies ist nicht im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, da damit weder die natürlichen Gewässerraumfunktionen noch der Gewässerunterhalt sichergestellt werden können. Weiter würde eine derartige Anpassung eine unverhältnismässige Begünstigung einzelner, privater Parzellen bewirken. - Im besagten Abschnitt der Kernzone (entlang der Ergolz) ist der Gewässerraum entlang den baulichen Gegebenheiten (vorherrschenden Baufluchten Hauptbauten) auszuscheiden. Ist es der Gemeinde im besagten Abschnitt aufgrund der relativ heterogenen Bebauung nicht möglich, die vorherrschende Bauflucht zu eruieren, ist der Gewässerraum entsprechend der im Merkblatt B2 aufgeführten Priorität mit dem ordentlichen Gewässerabstand von 6 Metern auszuscheiden. Für die Grundeigentümer entstehen dadurch keine grösseren Einschränkungen, da die bestehenden Bauten und Anlagen Bestandesgarantie geniessen und die Gebäude mit der erweiterten Bestandesgarantie auch entsprechend umgenutzt oder -gebaut werden können (§ 109a RBG). (ZV) 	ZV	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat sieht von einer Festlegung des Gewässerraumes auf die Uferschutzzone ab und legt die Gewässerräume im "dicht überbauten Gebiet" auf vorhandene Gewässerbaulinie bzw. den Mindestabstand gem. § 95 RBG. 	✓

Nr.	Themen gemäss VP	Inhalte gemäss VP (wichtigste Punkte)	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
	Ökologie	<ul style="list-style-type: none"> - Überragt der Gewässerraum bestehende bauliche Strukturen wie bspw. Bachmauern, bedeutet das nicht, dass diese entfernt werden müssen. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaudenfluren, Ufergehölze oder extensive Grünstreifen (nach Art. 41c GSchV) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten resp. zu fördern gilt. Denn langfristig können durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen wichtigen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fließgewässer leisten. Dieser Abschnitt ist entsprechend anzupassen. 	ZV	<ul style="list-style-type: none"> - Der Planungsbericht weist auf die Vernetzungsfunktion auch oberhalb der Bachmauern hin. 	✓
1.3	Abschnitt Eibach Poststrasse bis Rünenbergerstrasse	<p>Auszug aus dem Vorprüfungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der östlichen Uferseite bilden die Gewässerbaulinien grundsätzlich die baulichen Gegebenheiten ab, weshalb der Gewässerraum auf diese abzustimmen ist. Dies gilt auch für die Gewässeraumausscheidung entlang der Ergolz im Bereich der Parzelle Nr. 2994. Auf der westlichen Uferseite ist der Gewässerraum innerhalb der gesamten Zentrumszone mit der Gewässerbaulinie ab-zustimmen (insbesondere im Bereich der Parzellen Nrn. 1383 und 1384). Ausserhalb der Kern/Zentrumzone ist der minimale Gewässerraum von 22 Metern (einseitig ab Achse 11 Meter) auszuscheiden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen. (ZV) 	ZV	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planungsunterlagen wurden entsprechend angepasst 	✓
	Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - In denjenigen Bereichen, in welchen bestehende Uferschutzzonen (oder Gewässerbaulinien) grösser sind als der minimale Gewässerraum, empfehlen wir, den Gewässerraum auf die Uferschutzzonen zu erweitern (bspw. Parzelle Nr. 1094). (E) 	E	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde hält an der Korridorausscheidung fest, zumal die Uferschutzzonen nicht verändert werden und sich situativ an Parzellengrenzen orientieren. 	✓